



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 14 / 2020
Seite 527 – Seite 718
Ausgabedatum: 25.09.2020

INHALT

Neunte Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Studienordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim	S. 531
Studienordnung für das Zahnmedizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg	S. 541
Einrichtung der Erweiterungsfächer im Masterstudiengang Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium zum Wintersemester 2019/20	S. 587
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –	S. 589
Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Chemie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S. 615
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Chemie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ ¹ – Besonderer Teil –	S. 623

¹ Im Übrigen: Erweiterungsfach Chemie.

Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S. 631
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ ² – Besonderer Teil –	S. 639
Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Geologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S. 649
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Geologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ ³ – Besonderer Teil –	S. 655
Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Informatik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S. 663
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Informatik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ ⁴ – Besonderer Teil –	S. 671

² Im Übrigen: Erweiterungsfach *Geographie*.

³ Im Übrigen: Erweiterungsfach *Geologie*.

⁴ Im Übrigen: Erweiterungsfach *Informatik*.

Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Mathematik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S. 679
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Mathematik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ ⁵ – Besonderer Teil –	S. 685
Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Astronomie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S. 691
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Astronomie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S. 697
Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S. 701
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ ⁶ – Besonderer Teil –	S. 711

⁵ Im Übrigen: Erweiterungsfach Mathematik.

⁶ Im Übrigen: Erweiterungsfach Sport.

Neunte Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Studienordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim

vom 2. September 2020

Aufgrund von §§ 32 und 34 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff.), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. Juni 2020 die nachstehende neunte Satzung zur Änderung der Studienordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim vom 21. Juli 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. September 2016, S. 715 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. November 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Dezember 2018, S. 1305 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. September 2020 erteilt.

Artikel 1

1. In der gesamten Satzung wird die Abkürzung „ÄAppO“ durch die amtliche Abkürzung „ÄApprO“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 2 wird gestrichen; die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend.

3. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Prüfung zum fächerübergreifenden Leistungsnachweis gemäß Satz 1 lit. a) kann erst in dem Semester absolviert werden, in dem auch alle Veranstaltungen des letzten zur Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erforderlichen Leistungsnachweises belegt werden.“
4. In § 4 Abs. 5 werden die Worte „Teilnahme an einer Prüfung Pathobiochemie“ ersetzt durch „Teilnahme an der Prüfung Pathobiochemie für Wechsler“.
5. In § 6 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Dies gilt auch für digitale Lehrformate.“
6. In § 6 Abs. 1 wird Satz 3 (bisher Satz 2) wie folgt neu gefasst:
„Die jeweils lehrverantwortliche Person überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erwerb eines Teilnahmenachweises und meldet das Ergebnis der Überprüfung an das Studiendekanat.“
7. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „gesamten“ durch „verpflichtenden“ ersetzt.
8. In § 6 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Ist für den Leistungsnachweis nur ein Veranstaltungstermin zu besuchen, so ist eine Kompensation von Fehlzeiten ausgeschlossen.“

9. § 6 Abs. 2 letzter Satz (bisheriger Satz 3, neuer Satz 4) wird wie folgt neu gefasst:
- „Bei der Entscheidung über eine Kompensation sind insbesondere folgende Belange des betreffenden Studierenden zu berücksichtigen:
- a) die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz oder von Zeiten nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit durch den Studierenden,
 - b) die Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes oder eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes Elternzeit durch den Studierenden,
 - c) eine Behinderung oder chronische Erkrankung des Studierenden, die die Fähigkeit zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen beeinträchtigt.“
10. In § 6 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „Multiple-choice-Aufgaben, OSCE (Objective Structured Clinical Examination) und OSPE (Objective Structured Practical Examination) sind zulässig.“
11. In § 6 Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:
- „Im ersten Studienabschnitt gilt die Anmeldung zu einer Veranstaltung zugleich als Anmeldung zu der zugehörigen Prüfung.“
12. In § 6 Abs. 6 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „Aufgrund des integrierten Curriculums im ersten Studienabschnitt können Prüfungen modulübergreifend abgehalten und dabei auf Inhalte aus Vormodulen zurückgegriffen werden.“

13. In § 7 werden nach Abs. 2 folgende neue Absätze 3, 4 und 5 eingefügt; die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend:

„(3) Zur Abnahme von Prüfungen, die studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte befugt. Bei interprofessionellen Prüfungen sind auch Personen, die über eine besondere Fachkunde auf einem Gebiet, das Gegenstand der betreffenden Prüfung ist, prüfungsbefugt; dies gilt insbesondere für Angehörige der Pflegeberufe. Hochschullehrer dürfen auch nach Eintritt in den Ruhestand Prüfer sein, sofern sie weiterhin aktiv in die Lehre der Fächer, die Gegenstand der betreffenden Prüfung sind, eingebunden sind.

(4) Als Beisitzer kommen nur solche Personen in Betracht, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Satz 1 gilt nicht für interprofessionelle Prüfungen.

(5) In der Regel sind die Lehrpersonen der entsprechenden Lehrveranstaltung Prüfer, es sei denn, die Instituts- bzw. Klinikleitung oder der Studiendekan bestimmt eine oder mehrere andere Personen als Prüfer.“

14. In § 7 Abs. 6 (bisher Abs. 3) wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Erfolgt die Bewertung mittels eines standardisierten, ggf. elektronischen Bewertungs-bogens, so gilt dieser in der Regel auch als Protokoll.“

15. In § 7 Abs. 6 (bisher Abs. 3) werden nach dem letzten Satz (bisher Satz 4, neuer Satz 5) folgende neue Sätze 6 und 7 eingefügt:

„Die Dauer mündlicher Einzelprüfungen beträgt zwischen 9 und 90 Minuten, die Dauer mündlicher Gruppenprüfungen zwischen 30 und 90 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 10 bis 20 Minuten entfallen sollen. Das Nähere können die Kursrichtlinien regeln.“

16. Nach § 7 Abs. 6 (bisher Abs. 3) werden folgende neue Absätze 7, 8 und 9 eingefügt; die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend:

„(7) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Bei Multiple-choice-Aufgaben hat der Prüfling eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von

- a) Einfachauswahlfragen: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
- b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene oder unbekannte Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen.

Multiple-choice-Aufgaben werden in der Regel von der Prüfperson gemäß Abs. 5 gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt und geeignet sein, zuverlässige Prüfungsergebnisse zu liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 3 genannte Person zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 4 genannten Anforderungen genügen.

(8) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung in Form der Forschungsarbeit, eines Patientenberichts oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht, hat der Prüfling diese selbständig zu verfassen und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel zu verwenden. Zur Überprüfung auf Plagiate können Prüfer geeignete technische Verfahren anwenden. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(9) Leistungsnachweise werden nach den Vorgaben der ÄApprO in deren jeweils geltender Fassung benotet. Noten für einzelne Prüfungsleistungen werden durch den jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind, vorbehaltlich vorrangiger Regelungen der ÄApprO in ihrer jeweils geltenden Fassung, folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.“

17. In § 7 Abs. 10 (bisher Abs. 4) werden vor dem bisherigen Satz 1 folgende neue Sätze 1 und 2 eingefügt:

„Werden die Bewertungen mehrerer Teilleistungsnachweise zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst, so kann der jeweiligen Prüfer eine Gewichtung vorgeben. Die Gewichtung ist spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen auf der Lernplattform bekanntzugeben.“

18. In § 7 Abs. 10 (bisher Abs. 4) wird in Satz 3 und Satz 4 (bisher Satz 1 und Satz 2) jeweils das Wort „Prüfungsteile“ bzw. „Prüfungsteil“ durch „Teilprüfungen“ bzw. „Teilprüfung“ ersetzt.

19. In § 7 Abs. 10 (bisher Abs. 4) wird in Satz 6 (bisher Satz 4) nach dem letzten Aufzählungszeichen eingefügt:

- „• Nicht ausreichend bei einem Zahlenwert über 4,0“

20. In § 7 Abs. 11 (bisher Abs. 5) werden vor Satz 1 folgende neue Sätze 1 und 2 eingefügt:

„Bei mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling das Ergebnis in der Regel im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe der Ergebnisse sonstiger Prüfungen erfolgt unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens, das in der Regel vier Wochen nicht überschreiten soll.“

21. In § 7 Abs. 11 (bisher Abs. 5) wird in Satz 3 (bisher Satz 1) das Wort „Prüfungsteile“ durch „Teilprüfungen“ ersetzt.

22. In § 7 Abs. 11 (bisher Abs. 5) wird Satz 4 (bisher Satz 2) gestrichen.

23. In § 8 Abs. 1 werden in Satz 5 die Worte „oder ist der Zeitraum von 18 Monaten verstrichen“ gestrichen.

24. In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 5 folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der 18-Monatsfrist erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

25. In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 7 (bisher Satz 6) folgender neuer Satz 8 eingefügt:

„Für den fächerübergreifenden Leistungsnachweis nach § 4 Abs. 2 lit. a) beginnt der Lauf der 18-Monatsfrist mit Erreichen der in § 4 Abs. 2 genannten Teilnahmevoraussetzungen.“

26. § 8 Abs. 1 Satz 9 (bisher Satz 7) wird gestrichen.
27. In § 8 Abs. 1 wird als letzter Satz eingefügt:
„Die Entscheidung über eine Fristverlängerung bzw. darüber, ob eine Fristüberschreitung von dem Studierenden zu vertreten ist, trifft der Studiendekan.“
28. In § 8 Abs. 3 werden vor Satz 1 folgende neue Sätze 1 und 2 eingefügt:
„Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“
29. § 8 Abs. 3 Satz 5 (bisher Satz 3) wird wie folgt neu gefasst:
„Um einen Prüfungsversuch nicht zu verlieren, muss der Prüfling bei einem Prüfungsabbruch den Prüfungsleiter über den Abbruch informieren und unverzüglich ein qualifiziertes ärztliches Attest vorlegen.“
30. In § 8 Abs. 4 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 bis 7 eingefügt:
„Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass eine Entscheidung nach den vorstehenden Sätzen durch den Studiendekan überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Erteilung des Leistungsnachweises bekannt, so kann der Studiendekan nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen. Der Studiendekan kann die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären; dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der unrichtige Leistungsnachweis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neuer zu erstellen.“

31. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Verfahrensrügen, Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) Mängel des Prüfungsverfahrens, etwa eine Beeinträchtigung durch innere (z.B. eigene Erkrankung) oder äußere Einflüsse (z.B. Geräusche), sind unverzüglich geltend zu machen, in der Regel während der Prüfung gegenüber der prüfenden oder der aufsichtführenden Person, spätestens jedoch sechs Monate nach der Prüfung (Ausschlussfrist), dann beim Studiendekanat, der prüfenden oder der lehrverantwortlichen Person schriftlich oder in Textform.

(2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens erhält der Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Prüfer bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme. Eine Veröffentlichung von Prüfungsaufgaben findet nicht statt.“

32. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „auf ihren Erfolg“ gestrichen.

33. In § 11 Abs. 2 wird das Wort „sind“ durch „ist“ ersetzt.

34. In der Überschrift von § 13 werden die Worte „und Anrechnung“ gestrichen.

35. In § 13 Abs. 2 wird das Wort „Anrechnung“ durch „Anerkennung“ ersetzt.

36. § 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Laufzeit des Modellstudiengangs dauert nach Verlängerung bis zum 31. August 2023, längstens jedoch bis zur Umsetzung in der ÄApprO.“

37. In Anlage 1 wird im Tabellenabschnitt „1.-4. Semester integrierte organ- und themenbezogene Module I bis VIII“ unter „Module I bis VIII ****“ in der zweiten Zeile (Veranstaltungsart „S“) in der zweiten Spalte („SWS“) die Zahl „23,43“ ersetzt durch „23,5“.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft und gelten, ggf. rückwirkend, ab Wintersemester 2020/2021.

Heidelberg, den 2. September 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Studienordnung für das Zahnmedizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg

vom 2. September 2020

Aufgrund von §§ 32 und 34 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. Juni 2020 die nachstehende Satzung zur Neufassung der Studienordnung für das Zahnmedizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg vom 28. September 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. September 2016, S. 967 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. September 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. September 2019, S. 1551 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat am 2. September 2020 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. Der Titel der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„Studien- und Prüfungsordnung für das Zahnmedizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg“

2. Die Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Inhalt

- § 1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich
- § 2 Ziel, Inhalt und Umfang des Studiums, Regelstudienzeit
- § 3 Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Studien- und Prüfungsabschnitte, Curriculum HeiCuDent
- § 5 Lehrveranstaltungen, Studienplan, Kursrichtlinien
- § 6 Zulassung zu Lehrveranstaltungen und ggf. zu zugehörigen Prüfungen
- § 7 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 8 Abmeldung von Lehrveranstaltungen
- § 9 Leistungsnachweise und Voraussetzungen für deren Erwerb
- § 10 Prüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen, Durchführung von Prüfungen
- § 12 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 13 Prüfungsbewertung, Noten
- § 14 Schriftliche Prüfungen
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Praktische Prüfungen
- § 17 Auswertung und Bestehensgrenze bei schematischen Prüfungen
- § 18 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung, Täuschung
- § 19 Wiederholung von Prüfungen
- § 20 Zwischenprüfungen und Befristung der Studiendauer
- § 21 Verfahrensrügen, Einsicht in Prüfungsunterlagen
- § 22 Kommunikation
- § 23 Beratung für Studierende
- § 24 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Anlage 1: Studienplan / HeiCuDent

Anlage 2: Voraussetzungen der Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Anlage 3: Studienplan / HeiCuDent gemäß Approbationsordnung für Zahnärzte in der Fassung bis 30.09.2021

Anlage 4: Voraussetzungen der Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen nach Studienplan gemäß Approbationsordnung für Zahnärzte in der Fassung bis 30.09.2021

§ 1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

(1) Die Medizinische Fakultät Heidelberg vermittelt ein zahnmedizinisches Studium nach der Approbationsordnung für Zahnärzte – ZApprO in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium der Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät Heidelberg. Sie ergänzt die Regelungen der ZApprO, insbesondere im Hinblick auf

- a) die Voraussetzungen für die Feststellung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen,
- b) die Anforderungen und das Verfahren bei der Erbringung von Leistungsnachweisen für die vorklinischen und klinischen Fächer,
- c) die Anpassung der vorklinischen und klinischen Fächer an wissenschaftliche Erkenntnisse unbeschadet der Regelungen der ZApprO.

§ 2 Ziel, Inhalt und Umfang des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Ziel des Studiums ist der Zahnarzt und die Zahnärztin, der oder die wissenschaftlich und praktisch in der Zahnmedizin ausgebildet und zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung der Zahnheilkunde, zur Weiterbildung und zur ständigen Fortbildung befähigt ist.

(2) Die zahnärztliche Ausbildung vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für die zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Dabei orientiert sie sich streng an wissenschaftlich belegbaren, evidenzbasierten Verfahren. Die Grundsätze wissenschaftlicher Praxis sind Bestandteil des Zahnmedizin-Studiums. Daneben beinhaltet die zahnärztliche Ausbildung auch Gesichtspunkte zahnärztlicher Gesprächsführung sowie Hygiene, Patientensicherheit, Arbeitssicherheit und Qualitätssicherung. Sie fördert die Bereitschaft zur Zusammenarbeit im interprofessionellen Team mit anderen Zahnärzten und Zahnärztinnen und mit Ärzten und Ärztinnen sowie Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens. Näheres ist dem Dokument „Qualifikationsziele des Studiengangs Zahnmedizin“ in seiner jeweiligen elektronisch bzw. online zugänglich zu machenden Fassung zu entnehmen.

(3) Die zahnärztliche Ausbildung umfasst:

- a) ein Studium der Zahnmedizin an einer Universität in einem Umfang von 5000 Stunden und mit einer Dauer von fünf Jahren,
- b) eine Ausbildung in erster Hilfe,
- c) einen Krankenpflagedienst von einem Monat,
- d) eine Famulatur von vier Wochen und
- e) die Zahnärztliche Prüfung, bestehend aus dem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung, dem zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung und dem dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

(4) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Zahnmedizin beträgt gemäß § 2 Abs. 3 ZApprO fünf Jahre und sechs Monate.

§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Die Immatrikulation in das erste oder ein höheres Fachsemester des Studiengangs Zahnmedizin an der Universität setzt voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber den Prüfungsanspruch im Studiengang Zahnmedizin oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren und keine Prüfung, die für den Abschluss des Zahnmedizinstudiums erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat.

(2) Bei der Immatrikulation sind Prüfungsversuche an anderen Ausbildungsstätten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Liegen die in den vorstehenden Sätzen genannten Voraussetzungen nicht vor, entfällt die Zulassung mit der Folge der Exmatrikulation.

§ 4 Studienbeginn, Studien- und Prüfungsabschnitte, Curriculum HeiCu-Dent

(1) Das Studium der Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät Heidelberg kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden

(2) Dauer und Gliederung des Studiums werden durch die ZApprO in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmt. Das Studium der Zahnmedizin setzt sich aus den in Anlage 1 bzw. Anlage 3 genannten Studienabschnitten Vorklinik I (vier Semester), Vorklinik II (zwei Semester) und Klinik (vier Semester) zusammen.

§ 5 Lehrveranstaltungen, Studienplan, Kursrichtlinien

(1) Die in Anlage 1 bzw. Anlage 3 genannten Lehrveranstaltungen und zugehörigen Prüfungen führen bei regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme zu den Leistungsnachweisen, welche gemäß ZApprO in ihrer jeweils geltenden Fassung bei Antrag auf Zulassung zu den jeweiligen Abschnitten der zahnärztlichen Prüfung zu erbringen sind. Darüber hinaus können weitere Lehrveranstaltungen, ggf. mit zugehörigen Prüfungen, angeboten werden.

(2) Das Studium der Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät Heidelberg folgt inhaltlich und zeitlich dem in Anlage 1 bzw. Anlage 3 aufgeführten Studienplan.

(3) Die in Anlage 1 bzw. Anlage 3 genannten Studieninhalte werden insbesondere durch folgende Lehrveranstaltungen vermittelt:

- a) Vorlesungen im Sinne von § 6 ZApprO,
- b) Praktische Übungen im Sinne von § 7 Abs. 1 ZApprO; dazu zählen u.a.
 - propädeutische Kurse; bei diesen handelt es sich um Praktika mit ggf. Elementen von Unterricht am Patienten im Sinne von § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 ZApprO;
 - klinische Behandlungskurse; bei diesen handelt es sich um praktische Übungen im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 ZApprO.
- c) Seminare im Sinne von § 5 Abs. 1 ZApprO,
- d) Famulaturen im Sinne von § 15 ZApprO,
- e) gegenstandsbezogene Studiengruppen im Sinne von § 9 ZApprO einschließlich Tutorien.

(4) Die für Kurse lehrverantwortlichen Personen erlassen zu deren Ausgestaltung und näherer Regelung Kursrichtlinien. Diese sind spätestens zu Kursbeginn durch Aushang, ggf. elektronisch, bekanntzumachen. Die Kenntnisnahme ist von den Kursteilnehmern vor Beginn der Veranstaltung durch Unterschrift zu bestätigen.

(5) Das Nähere zu besonderen Teilnahmevoraussetzungen, den Inhalten im Einzelnen sowie der Durchführung von Lehrveranstaltungen gibt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan oder die jeweils lehrverantwortliche Person durch Aushang, ggf. elektronisch, bzw. durch Kursrichtlinie bekannt.

§ 6 Zulassung zu Lehrveranstaltungen und ggf. zu zugehörigen Prüfungen

(1) Zu den Lehrveranstaltungen des Studiums der Zahnmedizin wird nur zugelassen, wer

- a) im Studiengang Zahnmedizin an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg immatrikuliert ist und
- b) sich bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung (Ausschlussfrist) und ggf. unter Einhaltung näherer Bestimmungen gemäß Abs. 4 zu dieser angemeldet hat.

(2) Zu einer Lehrveranstaltung wird in der Regel nur zugelassen, wer in mindestens demjenigen Fachsemester eingeschrieben ist, in welchem die betreffende Veranstaltung dem Studienplan gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 3 nach vorgesehen ist. Über Ausnahmen, insbesondere aufgrund eines Hochschulwechsels, entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan auf Antrag der bzw. des Studierenden. Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 2 bzw. Anlage 4 geregelt.

(3) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan oder die jeweils lehrverantwortliche Person kann durch Aushang, ggf. elektronisch, bzw. durch Kursrichtlinien Näheres dazu bestimmen, innerhalb welcher Frist, in welcher Form und bei welcher Stelle die Anmeldung zu erfolgen hat.

(4) Vorbehaltlich abweichender Regelung, welche jeweils durch Aushang, ggf. elektronisch, oder in Kursrichtlinien bekanntzumachen ist, ist mit der Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung die Anmeldung zu der zugehörigen Prüfung verbunden.

(5) Nach Aufnahme des Studiums oder Hochschulwechsel sind bei erstmaliger Anmeldung für eine Veranstaltung an der Medizinischen Fakultät Heidelberg Erklärungen zur ärztlichen Schweigepflicht und zum Datenschutz zu unterzeichnen.

§ 7 Zugang zu Lehrveranstaltungen

(1) Um einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten, können zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die eine besondere räumliche, sächliche und/oder technische Ausstattung erfordern, nur so viele Studierende Zugang erhalten, wie entsprechend ausgestattete Ausbildungsplätze vorhanden sind.

(2) Übersteigt bei Lehrveranstaltungen nach Abs. 1 die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze, so werden die Plätze wie folgt vergeben:

- a) Vorrangig erhalten diejenigen Studierenden einen Platz, welche bereits im vorherigen Studienjahr für die betreffende Lehrveranstaltung zugelassen waren, aber wegen fehlender Kapazität bei der Platzvergabe nicht berücksichtigt werden konnten (erste Priorität). Dies gilt auch für Studierende, deren Studienverlauf sich allein aufgrund dessen verzögert hat, dass sie zu einer anderen Lehrveranstaltung im Studiengang Zahnmedizin an der Universität Heidelberg zugelassen waren, aber im Zuge eines wegen fehlender Kapazität durchgeführten Losverfahrens bei der Platzvergabe nicht berücksichtigt werden konnten.
- b) Von den verbleibenden Plätzen erhalten zunächst diejenigen Studierenden einen Platz, welche bereits zuvor für die betreffende Lehrveranstaltung zugelassen waren, den Leistungsnachweis jedoch nicht erwerben konnten, weil sie sich aus wichtigem Grund gemäß § 8 abmelden oder die Teilnahme aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen abbrechen mussten (zweite Priorität).
- c) Von den danach verbleibenden Plätzen erhalten diejenigen Studierenden einen Platz, welche die betreffende Lehrveranstaltung bereits einmal im vorletzten Durchlauf (dem Durchlauf, welcher demjenigen voranging, der dem vorangeht, für den die Zuteilung erfolgen soll) erfolglos absolviert haben (dritte Priorität).

- d) Von den danach verbleibenden Plätzen erhalten sodann die Studierenden einen Platz, welche alle bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zu erbringenden Leistungsnachweise entsprechend dem in Anlage 1 bzw. Anlage 3 aufgeführten Studienplan erworben haben und bei denen zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht bereits feststeht, dass sie aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen einen oder mehrere Leistungsnachweise nicht mehr im gemäß Studienplan vorgesehenen Zeitraum werden erwerben können, etwa weil die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nicht regelmäßig erfolgte oder Prüfungsleistungen nicht mehr rechtzeitig erbracht werden können (vierte Priorität). Bei Ermittlung der Einhaltung des Studienplans bleiben solche Verzögerungen im Studienablauf außer Betracht, die allein aufgrund von Umständen eingetreten sind, welche die bzw. der Studierende im Sinne von § 18 Abs. 4 nicht zu vertreten hat und die nicht bereits zu einer Platzzuteilung nach der zweiten Priorität geführt haben.
- e) Verbleiben danach noch Plätze, so werden diese anhand einer Rangliste vergeben, welche die Studiendekanin bzw. der Studiendekan oder die lehrverantwortliche Person aufgrund bisheriger für die betreffende Veranstaltung relevanter Studienleistungen erstellt. Welche Studienleistungen für die Platzzuteilung jeweils relevant sind, gibt die Stelle, welche nach vorstehendem Satz 1 die Rangliste erstellt, mindestens zwei Wochen vor Beginn der Anmeldefrist für die betreffende Lehrveranstaltung durch Aushang, ggf. elektronisch, bekannt. Für die Erstellung der Rangliste wird das arithmetische Mittel der für die jeweils relevanten Studienleistungen erhaltenen Noten im Sinne von § 13 gebildet. Bei Leistungsnachweisen, die nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden, wird ein „Bestanden“ als Note 1 (sehr gut), ein „nicht Bestanden“ als Note 5 (nicht ausreichend) behandelt. Den ersten Rang erhält die bzw. der Studierende mit der besten, den letzten die- bzw. derjenige mit der schlechtesten gemittelten Note. Bei Notengleichheit entscheidet das Los, welche bzw. welcher Studierende den günstigeren Rang erhält. Die Platzvergabe erfolgt in der Reihenfolge der Rangliste.

(3) Für Studierende, welche die betreffende Lehrveranstaltung bereits einmal erfolglos absolviert haben und die Veranstaltung wegen fehlender Kapazität nicht im nächsten Durchlauf wiederholen können, verlängert sich die 18-Monatsfrist gemäß § 19 Abs. 1 bis zum übernächsten Durchlauf. Die Anzahl der Prüfungsversuche gemäß § 19 bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Abmeldung von Lehrveranstaltungen

(1) Die Abmeldung von einer Lehrveranstaltung ist nach erfolgter Anmeldung ohne Angabe von Gründen nur bis zu zwei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltung möglich, danach nur aus wichtigen Gründen. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht

- a) eine längerfristige Erkrankung der bzw. des Studierenden selbst oder eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes,
- b) eine Schwangerschaft, die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz oder Zeiten nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit,
- c) die Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes,
- d) der Tod der Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, eines von der bzw. dem Studierenden zu versorgenden Kindes, des Ehegatten oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners,
- e) die Wahrnehmung einer Aufgabe von besonderem öffentlichem Interesse etwa im Rahmen des Wehrdienstes oder des Katastrophenschutzes.

Die für die Abmeldung gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen der Stelle, bei welcher die Anmeldung erfolgte, unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, insbesondere durch Vorlage von (ggf. behördlichen) Bescheinigungen bzw. fachärztlichen Attesten.

(2) Werden die Gründe anerkannt, so soll die bzw. der Studierende sich für die erste Lehrveranstaltung anmelden, an welcher die Teilnahme unmittelbar nach Wegfall des wichtigen Grundes möglich ist, im Fall von Abs. 1 d) für die nächste Veranstaltung. Werden die Gründe nicht anerkannt, so ist die bzw. der Studierende verpflichtet, an der Veranstaltung weiterhin und zugehörigen Prüfungen teilzunehmen. § 7 bleibt unberührt.

§ 9 Leistungsnachweise und Voraussetzungen für deren Erwerb

(1) Für Lehrveranstaltungen, deren regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nach den Vorschriften der ZApprO bei Antrag auf Zulassung zu den jeweiligen Abschnitten der zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist, erteilt das Studiendekanat Leistungsnachweise nach den Vorgaben der ZApprO in ihrer jeweils geltenden Fassung, sofern die Voraussetzungen dafür nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung erfüllt sind.

(2) Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist die gemäß Abs. 3 regelmäßige und gemäß Abs. 4 erfolgreiche Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung.

(3) Regelmäßig ist die Teilnahme, wenn die bzw. der Studierende mindestens 85% der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Die Kursrichtlinien können hierzu nähere Regelungen treffen. Die Anwesenheit kann durch geeignete Maßnahmen, insbesondere das Führen von Anwesenheitslisten sowie durch Identitätsüberprüfungen, kontrolliert werden. Dabei erfolgt die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß § 9 Abs. 3 der Hochschul-Datenschutzverordnung Baden-Württemberg. Wird die Fehlzeit von höchstens 15% aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, welche diese bzw. dieser glaubhaft zu machen hat, überschritten, so entscheidet die lehrverantwortliche Person über eine Kompensation der Fehlzeit. Bei der Entscheidung über eine Kompensation sind insbesondere folgende Belange der bzw. des betreffenden Studierenden zu berücksichtigen:

- a) die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz oder von Zeiten nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit durch die bzw. den Studierenden,
- b) die Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes oder eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes Elternzeit durch die bzw. den Studierenden,
- c) eine Behinderung oder chronische Erkrankung der bzw. des Studierenden, die die Fähigkeit zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen beeinträchtigt.

Die jeweils lehrverantwortliche Person überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erwerb eines Teilnahmenachweises und meldet das Ergebnis der Überprüfung an das Studiendekanat.

(4) Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn die bzw. der Studierende die zu der Lehrveranstaltung gehörenden Prüfungen bestanden hat. Voraussetzung für die Zulassung zu einer zu der Lehrveranstaltung gehörende Prüfung ist, vorbehaltlich abweichender Regelungen durch Aushang des Studiendekanats oder Kursrichtlinie, die regelmäßige Teilnahme gemäß Abs. 2. Die jeweils lehrverantwortliche Person überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises und meldet das Ergebnis der Überprüfung an das Studiendekanat.

(5) Auf Antrag der bzw. des Studierenden an das Studiendekanat, insbesondere bei einem Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule oder bei Abbruch des Studiums, wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgehändigt, aus welcher alle erworbenen Teilnahme- und Leistungsnachweise, bestandene Prüfungen und Teilprüfungen zusammen mit den jeweils erzielten Noten und Leistungspunkten ersichtlich sind. Erworbenene Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

§ 10 Prüfungen

(1) Zur Überprüfung des Erwerbs der erforderlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen Prüfungen abgehalten, die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugehören.

(2) Prüfungen können aus mehreren Teilen (Teilprüfungen) bestehen. Sie können zu bestimmten Terminen oder über die gesamte Dauer einer Veranstaltung hinweg stattfinden. Zu verschiedenen Veranstaltungen gehörende Prüfungen können ganz oder teilweise gemeinsam abgehalten werden. Vorbehaltlich abweichender Regelung des Studiendekanats oder in Kursrichtlinien, welche jeweils durch Aushang, ggf. elektronisch, bekanntzumachen sind, ist eine Prüfung, die aus mehreren Teilen (Teilprüfungen) besteht, bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.

(3) Prüfungen werden, auch elektronisch bzw. computergestützt, abgenommen in Form von

- a) mündlichen Prüfungen,
- b) schriftlichen Prüfungen,
- c) praktischen Prüfungen sowie
- d) Mischformen der unter a) bis d) genannten Prüfungsformen.

Multiple-Choice-Aufgaben, Structured Oral Examination (SOE), Objective Structured Clinical Examination (OSCE) und Objective Structured Practical Examination (OSPE) sind zulässig. Form, Umfang und Bestehensvoraussetzungen der jeweiligen Prüfung regeln die Studiendekanin bzw. der Studiendekan oder die lehrverantwortliche Person. Die Regelung ist durch Aushang, ggf. elektronisch, bzw. durch die Kursrichtlinien spätestens zu Beginn der Veranstaltung, zu welcher die Prüfung gehört, bekanntzugeben.

Macht der Prüfling durch ärztliches Attest glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann das Studiendekanat im Benehmen mit der jeweils lehrverantwortlichen Person gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich).

(4) Bei praktischen Übungen sind stets auch die selbständige Erbringung der Leistung ohne maßgebliche Unterstützung bzw. Einhilfe eines Arztes sowie die Kenntnis und Einhaltung von Vorschriften für Verhaltens- und Vorgehensweisen, die insbesondere der Hygiene, der Patienten- und Arbeitssicherheit sowie und einem reibungslosen Ablauf des Unterrichts bzw. der Behandlung dienen, Prüfungsgegenstand. Vorschriften im Sinne von Satz 1 sind insbesondere

- a) der Hygieneplan in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Verhaltensvorschriften für die Behandlung und den Umgang mit Patienten insbesondere im Hinblick auf eine möglichst – auch in zeitlicher Hinsicht – schonende Behandlung, die Koordinierung des Behandlungsablaufs, das pünktliche Behandlungsende sowie die Integration zahnärztlicher und zahntechnischer Behandlungsschritte;
- c) Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften,
- d) die ärztliche Schweigepflicht und Vorschriften zum Datenschutz,
- e) die Röntgenverordnung sowie
- f) das Medizinproduktegesetz.

Die jeweils zu beachtenden Vorschriften für Verhaltens- und Vorgehensweisen gibt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan oder die lehrverantwortliche Person spätestens zu Beginn der Veranstaltung, ggf. durch Kursrichtlinie, bekannt bzw. weist auf diese hin.

Zur Sicherstellung der Einhaltung zu beachtender Vorschriften können die Kursrichtlinien bestimmen, dass Anweisungen des Lehrpersonals unbedingt zu befolgen sind

Die mangelnde Kenntnis und/oder die Nichteinhaltung zu beachtender Vorschriften können zum Nichtbestehen der Prüfung bzw. Teilprüfung oder zur Herabsetzung der Leistungsbewertung führen. Dies gilt, sofern die jeweilige Kursrichtlinie eine Bestimmung nach Satz 4 enthält, auch für die Nichtbefolgung von Anweisungen zur Sicherstellung der Einhaltung zu beachtender Vorschriften. Wird im Rahmen der klinischen Behandlungskurse eine Prüfung bzw. Teilprüfung als nicht bestanden bewertet oder die Leistungsbewertung herabgesetzt, weil die Leistung nicht selbständig und/oder unter Verstoß gegen Zeitvorgaben erfolgte, so erhält der Prüfling in der Regel Gelegenheit, dies im Rahmen und während der Dauer des betreffenden Kursdurchlaufs innerhalb der Kurszeit durch eine Ersatzprüfung- bzw. -teilprüfung auszugleichen (sog. Zusatztestat); Gegenstand, Form und Umfang der Ersatzprüfung bestimmt die lehrverantwortliche oder die prüfende Person. Wird die Ersatzprüfung bzw. -teilprüfung bestanden, so gilt die entsprechende Prüfung bzw. Teilprüfung als bestanden, so dass die Kursteilnahme fortgesetzt werden und zu einem erfolgreichen Abschluss des Kurses führen kann.

Bei einem schweren Verstoß, insbesondere gegen Vorschriften betreffend die Patientenschonung, Hygienevorschriften mit der Folge der Patientengefährdung, die ärztliche Schweigepflicht bzw. Vorschriften zum Datenschutz, die Röntgenverordnung oder das Medizinproduktegesetz, oder bei wiederholtem Verstoß kann die bzw. der Studierende von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung einschließlich der zugehörigen Prüfungen ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung, in der Regel im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit der lehrverantwortlichen Person im Beisein der Studiendekanin bzw. des Studiendekans, zu geben. Ein Ausschluss ist der bzw. dem Studierenden unter Angabe von Gründen in Textform mitzuteilen. Im Falle eines Ausschlusses gilt die gesamte Lehrveranstaltung als nicht bestanden. § 18 Abs. 5 gilt entsprechend.

Die Kursrichtlinien können zu den Vorschriften dieses Absatzes nähere Regelungen treffen.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen, Durchführung von Prüfungen

- (1) An den zu den Lehrveranstaltungen des Studiums der Zahnmedizin gehörenden Prüfungen bzw. Erfolgskontrollen kann nur teilnehmen, wer im Studiengang Zahnmedizin an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg immatrikuliert ist.
- (2) Vorbehaltlich abweichender Regelung des Studiendekanats oder in Kursrichtlinien, welche jeweils durch Aushang, ggf. elektronisch, bekanntzumachen sind, gilt die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung gleichzeitig als Anmeldung zu der zugehörigen Prüfung.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung erfolgt im Rahmen der Lehrveranstaltung, zu welcher sie gehört. Das Nähere können die Kursrichtlinien regeln.
- (4) Prüfungstermine werden durch Aushang, ggf. elektronisch, des Studiendekanats oder der lehrverantwortlichen Person rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin bekanntgegeben. Eine gesonderte bzw. individuelle Ladung zur Prüfung findet nicht statt. Bei Wiederholungsprüfungen kann die Frist nach Satz 1 im Einvernehmen mit allen betroffenen Studierenden verkürzt werden. Prüfungen, die über die gesamte Dauer einer Veranstaltung hinweg stattfinden, bedürfen keiner Ankündigung.
- (5) Vor Prüfungen haben Prüflinge auf Verlangen ihre Identität nachzuweisen, in der Regel durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses.
- (6) Prüfungsleistungen sind persönlich und ohne fremde Hilfe zu erbringen. Hilfsmittel sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Prüferin bzw., des Prüfers zulässig. Dies gilt auch für Mobilfunk- und sonstige elektronische Geräte. Das Mitbringen oder Nutzen von Hilfsmitteln bzw. Geräten ohne ausdrückliche Genehmigung führt zum sofortigen Ausschluss von der Prüfung und deren Bewertung als nicht bestanden. Das Verlassen des Raumes ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Prüferin bzw. des Prüfers bzw. der aufsichtführenden Person zulässig.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. Hochschul- und Privatdozenten sowie Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte befugt. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dürfen auch nach Eintritt in den Ruhestand Prüferin bzw. Prüfer sein, sofern sie weiterhin aktiv in die Lehre der Fächer, die Gegenstand der betreffenden Prüfung sind, eingebunden sind.
- (2) Als Prüferinnen und Prüfer sowie als Beisitzerinnen und Beisitzer kommen nur solche Personen in Betracht, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Dies gilt nicht bei OSCE- bzw. OSPE-Prüfungen, bei denen die lehrverantwortliche Person geschultes Hilfspersonal zur Abnahme von Teilprüfungen bestellen kann.
- (3) In der Regel sind die Lehrpersonen der entsprechenden Lehrveranstaltung Prüferinnen bzw. Prüfer, es sei denn, die lehrverantwortliche Person oder die Studiendekanin bzw. der Studiendekan bestimmt eine oder mehrere andere Personen als Prüferinnen bzw. Prüfer. Die Kursrichtlinien können hierzu nähere Regelungen treffen.
- (4) Findet eine Prüfung im Beisein einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, so prüft diese bzw. dieser selbst nicht.
- (5) Prüfende und beisitzende Personen sowie Hilfspersonal im Sinne von Abs. 2 Satz 2 unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die lehrverantwortliche Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfungsbewertung, Noten

(1) Noten für einzelne Prüfungsleistungen werden durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind, vorbehaltlich vorrangiger Regelungen der Approbationsordnung für Zahnärzte in ihrer jeweils geltenden Fassung, folgende Noten zu verwenden:

1 = „sehr gut“:	eine hervorragende Leistung;
2 = „gut“:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = „befriedigend“:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = „ausreichend“:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = „nicht ausreichend“:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten gebildet werden.

(3) Werden die Bewertungen mehrerer Teilleistungsnachweise zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst, so kann die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer eine Gewichtung vorgeben. Die Gewichtung ist spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen in den Kursrichtlinien bekanntzugeben. Ist eine Gewichtung vorgegeben, so ist zur Ermittlung der Gesamtbewertung das gewichtete arithmetische Mittel zu bilden. Die Gewichtungen sind exakt anzugeben, bei Bedarf als rationale Zahl. Die Berechnung wird exakt durchgeführt, es werden keine Zwischenrundungen vorgenommen.

(4) Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so werden die jeweiligen Einzelnoten entsprechend der vorab bekanntgegebenen Gewichtung der Teilnoten zu einer Gesamtnote zusammengefasst; § 10 Abs. 2 Satz 4 bleibt hiervon unberührt. Die Note lautet

„sehr gut“	bei einem Zahlenwert bis 1,5
„gut“	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5
„befriedigend“	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5
„ausreichend“	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,5
„nicht bestanden“ /	
„nicht ausreichend“ / „kein Endtestat“	bei einem Zahlenwert über 4,5.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) sind unter Aufsicht und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungsdauer und ggf. elektronisch bzw. computergestützt anzufertigende schriftliche Arbeiten. Die Dauer schriftlicher Prüfungen kann zwischen 30 und 300 Minuten betragen; das Nähere regeln die Kursrichtlinien.

(2) Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat der Prüfling eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von

- a) Einfachauswahlverfahren: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
- b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
- c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.

Multiple-Choice-Aufgaben werden in der Regel von den Lehrverantwortlichen oder Lehrpersonen (§ 12 Abs. 3) gestellt.

(3) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, einer Krankengeschichte, einer Rezession oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht, hat der Prüfling zu versichern, dass sie bzw. er diese selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Zur Überprüfung auf Plagiate können Prüferinnen bzw. Prüfer geeignete technische Verfahren anwenden. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 18 Abs. 6 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt nach Abschluss der Bewertung pseudonymisiert, in der Regel unter der Matrikelnummer, per Aushang, ggf. elektronisch.

§ 15 Mündliche Prüfungen

(1) Bei mündlichen Prüfungen sind im Rahmen eines Prüfungsgesprächs innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer Fragen zu beantworten und/oder Aufgaben zu lösen. Bei mündlichen Prüfungen in Gestalt einer Structured Oral Examination (SOE) werden theoretisches Wissen sowie dessen Anwendung in der Praxis strukturiert im Rahmen einer Befragung, einer Diskussion und/oder einer Fallvorstellung bzw. einer Mischung dieser Formate geprüft; das Format ist spätestens zu Beginn der Prüfung bekanntzugeben. Gruppenprüfungen, in welchen bis zu vier Prüflinge gleichzeitig geprüft werden, sind zulässig. Die Dauer mündlicher Einzelprüfungen kann zwischen 15 und 60 Minuten betragen, die Dauer mündlicher Gruppenprüfungen zwischen 60 und 120 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 15 bis 30 Minuten entfallen sollen; das Nähere regeln die Kursrichtlinien.

(2) Die Fragen und Aufgaben, anhand derer die Prüfungsinhalte abgeprüft werden, werden von der prüfenden Person gestellt. Diese soll die Prüfungsinhalte, ggf. deren Gewichtung bei der Bewertung und, soweit möglich, Fragen und Aufgaben vorab schriftlich niederlegen (Erwartungshorizont).

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einer prüfenden Person je Prüfungsfach im Beisein einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgenommen. Im Wiederholungsfall einer staatlichen Prüfung ist zusätzlich dazu ein Mitglied der Prüfungskommission als weiterer, ggf. fachfremde Beisitzerin bzw. Beisitzer anwesend.

(4) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für jeden Prüfling eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die Beisitzerin bzw. den Beisitzer. Die Niederschrift ist von der prüfenden und der beisitzenden Person zu unterzeichnen.

(5) Auf veranstaltungsbegleitende mündliche Wissensüberprüfungen, insbesondere im Rahmen von praktischen Übungen und Seminaren, finden die Regelungen der vorstehenden Absätze keine Anwendung. Sie dauern in der Regel weniger als 15 Minuten und können von einer prüfenden Person allein ohne Beisitzerin bzw. Beisitzer abgenommen werden. Die Anfertigung eines Erwartungshorizonts oder einer Niederschrift ist nicht erforderlich.

(6) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling in der Regel unmittelbar im Anschluss mitgeteilt. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem Prüfungsgespräch um eine Teilprüfung handelt; in diesem Fall wird das Ergebnis erst nach Ablegen der letzten Teilprüfung bekanntgegeben.

§ 16 Praktische Prüfungen

(1) Bei praktischen Prüfungen in Gestalt einer Objective Structured Clinical Examination (OSCE) bzw. Objective Structured Practical Examination (OSPE) wird die Anwendung von theoretischem Wissen und erlernten Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Praxis strukturiert geprüft. Dabei durchlaufen mehrere Prüflinge im selben Prüfungstermin einen Parcours von Prüfungsstationen, an welchen jeweils standardisierte Simulationen zahnärztlicher Tätigkeiten an Simulationspatientinnen bzw. Simulationspatienten oder an Objekten, etwa Modellen, durchzuführen sind. Je Station ist eine prüfende Person im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 vorzusehen. Die Prüfungsniederschrift erfolgt, ggf. elektronisch, mittels einer Checkliste oder stichwortartig. Die Aufgaben, anhand derer die Prüfungsinhalte abgeprüft werden, werden von der lehrverantwortlichen bzw. der prüfenden Person im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 1 gestellt; diese legt die Prüfungsinhalte, die durchzuführenden Simulationen sowie ggf. deren Gewichtung bei der Bewertung vorab schriftlich nieder (Erwartungshorizont). Die Bewertung erfolgt, ggf. elektronisch, anhand eines standardisierten Bewertungsbogens, welcher gleichzeitig als Prüfungsniederschrift dienen kann, oder anhand einer globalen Leistungsbewertung (global rating). § 17 bleibt unberührt.

(2) Bei praktischen Arbeitsproben (Testate, Kursarbeiten) werden die Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Erbringung bestimmter zahnärztlicher und/oder zahn-technischer Tätigkeiten bzw. Arbeitsschritte innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungsdauer geprüft. Die Prüflinge sollen die Funktionsfähigkeit von Arbeitsmitteln einschließlich der Geräte und Instrumente, welche von den Prüflingen verwaltet und für die Prüfung benötigt werden, selbst überwachen. Wird der Prüfungsablauf aufgrund mangelnder Funktionsfähigkeit von Arbeitsmitteln gestört, so ist dies der prüfenden Person unverzüglich mitzuteilen. Die prüfende Person protokolliert den Vorgang und entscheidet ggf. über den Ausgleich für einen Zeitverlust.

(3) Bei praktischen Kursarbeiten im Rahmen von Phantomkursen werden die Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Simulation bestimmter zahnärztlicher und/oder zahntechnischer Abläufe, Tätigkeiten bzw. Arbeitsschritte innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungsdauer geprüft. Dabei erstreckt sich die Bearbeitungsdauer in der Regel über mehrere Stunden bis mehrere Wochen. Die Aufgaben, anhand derer die Prüfungsinhalte abgeprüft werden, werden von der lehrverantwortlichen bzw. der prüfenden Person gestellt; diese legt die Prüfungsinhalte, die durchzuführenden Simulationen sowie ggf. deren Gewichtung bei der Bewertung vorab schriftlich nieder (Erwartungshorizont).

(4) Bei praktischen Prüfungen und Teilprüfungen im klinischen Studienabschnitt werden die Fähigkeiten und Fertigkeiten geprüft, am Patienten praktische Arbeiten, auch in Gestalt zahnärztlicher und/oder zahntechnischer Arbeits- und Behandlungsschritte, unter Einhaltung der erforderlichen Ergebnis- und Prozessqualität innerhalb eines Zeitrahmens, welcher dem individuell patienten- bzw. fallabhängigen Schwierigkeitsgrad und dem Umfang der Arbeit angemessenen ist, zu erbringen. Die Bestehensvoraussetzungen sowie eine Punkteliste, anhand derer die Bewertung erfolgt, sind spätestens zu Beginn des Kurses durch Aushang, ggf. elektronisch, oder in den Kursrichtlinien bekanntzugeben. Die Anerkennung einer praktischen Arbeit als Kursleistung und die Punktevergabe erfolgen durch die lehrverantwortliche bzw. die prüfende Person. Die Erbringung praktischer Prüfungsleistungen ist nur bis zu dem in den Kursrichtlinien bekanntzugebenden letzten Abgabetermin möglich. Die Kursrichtlinien können vorsehen, dass die letzte Semesterwoche ausschließlich der Nachsorge für Patienten vorbehalten ist, bei denen eine praktische Arbeit eingegliedert wurde (Nachsorgewoche).

§ 17 Auswertung und Bestehensgrenzen bei schematischen Prüfungen

(1) Bei Prüfungen, die schematisiert durchgeführt werden, insbesondere bei solchen anhand von Multiple-Choice-Aufgaben, ist eine automatisierte bzw. elektronische Auswertung zulässig. Diese erfolgt durch eine von der Medizinischen Fakultät benannte Stelle, die der Universität zugehörig oder angegliedert sein soll.

(2) Schriftliche Prüfungen sowie OSCE und OSPE, bei denen die Leistung auf Basis einer Anzahl erreichter Punkte bewertet wird, sind bestanden, wenn 60% der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht werden, es sei denn, die Bewertung erfolgt mittels eines Erwartungshorizonts, der durch mindestens drei Personen, die gemäß § 12 prüfungsbefugt sind, definiert wird (Standard Setting). Bei solchen Prüfungen werden Aufgaben, die fehlerhaft sind, nicht zur Bestimmung der Bestehensgrenze herangezogen. War eine korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung solcher Fragen möglich, so können für die korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung Zusatzpunkte zugerechnet werden. Eine Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(3) Unterschreitet bei Prüfungen anhand von Multiple-Choice-Aufgaben das um 20% verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte die 60%-Grenze, so verringert sich die Bestehensgrenze auf diesen Wert, kann aber 50% der maximal erreichbaren Punktzahl nicht unterschreiten (Gleitklausel).

(4) Bei Prüfungen, die Studierende der Humanmedizin und Zahnmedizin gemeinsam absolvieren, werden Bestehensgrenze und Gleitklausel für beide Studierendengruppen gemeinsam berechnet.

§ 18 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung, Täuschung

(1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bzw. „kein Endtestat“ bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Abs. 3. Die Kursrichtlinien können hiervon abweichende Regelungen treffen.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen der prüfenden Person unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, findet die Prüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin statt. Darüber, ob bereits bestandene Teilprüfungen bestehen bleiben können oder wiederholt werden müssen, entscheidet die lehrverantwortliche Person.

(4) Bei der Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder das Ablegen von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, sind die Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und die gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bzw. „kein Endtestat“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch die prüfende oder aufsichtführende Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bzw. „kein Endtestat“ bewertet. Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass eine Entscheidung nach den vorstehenden Sätzen durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Erteilung des Leistungsnachweises bekannt, so kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan kann die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären; dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der unrichtige Leistungsnachweis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neuer zu erstellen.

§ 19 Wiederholung von Prüfungen

(1) Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können einschließlich Wiederholungsmöglichkeiten insgesamt nur dreimal innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Beginn der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Hat ein Studierender oder eine Studierende eine Prüfung oder Teilprüfung dreimal nicht bestanden oder die Prüfung nicht innerhalb der Frist von Satz 1 erfolgreich abgelegt, so ist die Lehrveranstaltung bzw. Prüfung endgültig nicht bestanden. In diesem Fall verliert die bzw. der betreffende Studierende ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Zahnmedizin an der Universität Heidelberg und wird zum Ende des Semesters exmatrikuliert. Über die Verlängerung der 18 Monats-Frist entscheidet in Härtefällen die lehrverantwortliche Person im Einvernehmen mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan. Die Kursrichtlinien können hierzu nähere Regelungen treffen.

(2) Die Zahl an anderen Ausbildungsstätten unternommener Prüfungsversuche wird auf die Zahl der Prüfungsversuche an der Universität Heidelberg angerechnet.

(3) Praktische Übungen und Seminare können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur dann möglich, wenn der oder die Studierende seinen bzw. ihren Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung noch nicht endgültig verloren hat. Die Kursrichtlinien können zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen bzw. Teilprüfungen eine Wiederholungswoche am Ende der betreffenden Lehrveranstaltung vorsehen. Die Teilnahme an der Wiederholungswoche zählt als Prüfungsversuch gemäß Abs. 1, nicht aber als Wiederholung einer praktischen Übung im Sinne von Satz 1.

(4) Nicht bestandene Prüfungen sind im nächstmöglichen Termin zu wiederholen, soweit die Regelungen des Zugangs zu Lehrveranstaltungen (§ 7) nicht entgegenstehen.

(5) Bei zweiten Prüfungswiederholungen ist ein Wechsel der Prüfungsform und/oder Prüfungsdauer zulässig. Dieser ist dem Prüfling rechtzeitig bekanntzugeben.

(6) Erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und bestandene Prüfungen oder Teilprüfungen können nicht wiederholt werden.

(7) Einzelheiten zur Wiederholbarkeit von praktischen Übungen und Seminaren können durch die jeweilige Kursordnung geregelt werden.

§ 20 Zwischenprüfungen und Befristung der Studiendauer

(1) Am Ende des zweiten Fachsemesters muss mindestens ein Leistungsnachweis gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 3 erworben sein. Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung muss spätestens zum Ende des sechsten Fachsemesters, der Zweite Abschnitt spätestens zum Ende des zehnten Fachsemesters bestanden sein. Die Anmeldung zum Dritten Abschnitt muss spätestens zum Ende des 20. Fachsemesters erfolgt sein.

(2) Eine Überschreitung der Fristen gemäß Abs. 1 führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Studiengang Zahnmedizin an der Universität Heidelberg, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten. § 18 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 8 gelten entsprechend.

§ 21 Verfahrensrügen, Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) Mängel des Prüfungsverfahrens, etwa eine Beeinträchtigung durch innere (z.B. eigene Erkrankung) oder äußere Einflüsse (z.B. Geräusche), sind unverzüglich geltend zu machen, in der Regel während der Prüfung gegenüber der prüfenden oder der aufsichtführenden Person, spätestens jedoch sechs Monate nach der Prüfung (Ausschlussfrist), dann beim Studiendekanat, der prüfenden oder der lehrverantwortlichen Person schriftlich oder in Textform.

(2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens erhält der Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme. Eine Veröffentlichung von Prüfungsaufgaben findet nicht statt.

§ 22 Kommunikation

(1) Mit Studierenden, welchen das Universitätsrechenzentrum eine studentische E-Mail-Adresse zugeteilt hat, erfolgt die elektronische Kommunikation ausschließlich über diese.

(2) Ist die Zustellung oder Übermittlung von Bescheiden und sonstigen schriftlichen Mitteilungen an die Studierende bzw. den Studierenden nicht möglich, weil diese bzw. dieser Mitteilungen gemäß § 8 Nr. 1 der Hochschul-Datenschutzverordnung, namentlich solche der Änderung des Namens und/oder der Anschrift, unterlassen oder nicht unverzüglich vorgenommen hat, so ist eine Berufung auf Mängel der Übermittlung oder ein Fehlen des Zugangs ausgeschlossen.

§ 23 Beratung für Studierende

(1) Das Angebot der Fachstudienberatung in Gestalt allgemeiner Informationsveranstaltungen und individueller Beratungen steht Studierenden während des gesamten Studiums offen. Fragen zu einzelnen Lehrveranstaltungen können an die jeweils Lehrenden im Rahmen dafür angebotener Sprechstunden gerichtet werden. Die Inanspruchnahme einer individuellen Fachstudienberatung wird in allen Situationen, die zu erheblichen Schwierigkeiten in Bezug auf das Studium führen können, dringend angeraten. Dies sind insbesondere Schwierigkeiten bei der Prüfungsvorbereitung oder mit einzelnen Lehrveranstaltungen, die Nichteinhaltung des Studienplans, das Nichtbestehen von Prüfungen, persönliche Belastungen im Sinne von § 9 Abs. 3 sowie der Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule.

(2) Steht für eine Prüfung nur noch ein Versuch zur Verfügung, so soll ein Beratungsgespräch mit der jeweils lehrverantwortlichen bzw. prüfenden Person geführt werden. Dieses soll so rechtzeitig erfolgen, dass ggf. Empfehlungen bereits im Hinblick auf den nächstmöglichen Prüfungstermin umgesetzt werden können.

(3) Darüber hinaus besteht das allgemeine Beratungsangebot der Universität, insbesondere das der Zentralen Studienberatung sowie das der bzw. des Beauftragten für chronisch kranke und behinderte Studierende.

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die vorstehende Studienordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 28. September 2016 in der ersten sowie in der Fassung vom 26. September 2019 außer Kraft.

(2) Für Studierende, welche das Studium der Zahnmedizin nach dem 1. Oktober 2021 beginnen, gilt die vorstehende Studienordnung.

(3) Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2021 das Studium der Zahnmedizin bereits begonnen haben, gilt die vorstehende Studienordnung nach folgender Maßgabe:

- a) Vorbehaltlich der Regelung unter d) gelten anstelle der Anlagen 1 und 2 die Anlagen 3 und 4.
- b) Vorbehaltlich der Regelung unter d) finden § 2 Abs. 3 lit. b) bis d) und Abs. 4 keine Anwendung, Abs. 3 lit. e) gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zahnärztlichen Prüfung die staatlichen Prüfungen in Gestalt der naturwissenschaftlichen Vorprüfung, der zahnärztlichen Vorprüfung und der zahnärztlichen Prüfung treten.
- c) Vorbehaltlich der Regelung unter d) gelten die §§ 10 Abs. 4 und 19 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Regelungen sich auf praktische Übungen im Sinne von §§ 19 Abs. 4, 26 Abs. 2 b) der ZApprO in der am 30. September 2021 geltenden Fassung beziehen, und § 5 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Verweise auf die ZApprO in der Fassung der Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung vom 8. Juli 2019, geändert durch Art. 14 und Art. 15 des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020, entfallen.
- d) Wird die erste Wiederholung der naturwissenschaftlichen bzw. zahnärztlichen Vorprüfung im Sinne von § 134 Abs. 3 der ZApprO in der Fassung der Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung vom 8. Juli 2019, geändert durch Art. 14 und Art. 15 des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020, nicht bestanden, so ist das Studium nach der vorstehenden Studienordnung fortzusetzen.
- e) § 20 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass am Ende des vierten Fachsemesters mindestens ein Leistungsnachweis gemäß Anlage 3 erworben, die naturwissenschaftliche Vorprüfung spätestens zum Ende des achten Fachsemesters und die zahnärztliche Vorprüfung spätestens zum Ende des zwölften Fachsemesters bestanden sowie die Anmeldung zur zahnärztlichen Prüfung spätestens zum Ende des 22. Fachsemesters erfolgt sein muss.

Anlage 1: Studienplan / HeiCuDent

ABSCHNITT 1.01 HEICUDENT – ÜBERSICHT ÜBER DAS CURRICULUM

I. Vorklinik I

Form der Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltung *)	Leistungsnachweis gem. ZApprO
Fachsemester 1		
Kurs	Medizinische Terminologie	Übung in medizinischer Terminologie
Vorlesung, Praktikum, Tutorium oder Seminar	Chemie	Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin
Vorlesung Praktikum	Physik	Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin
Vorlesung Praktikum	Makroskopische Anatomie/Morphologie Vorlesung der makroskopischen Anatomie für Zahnmediziner Kursus der makroskopischen Anatomie für Zahnmediziner	Praktikum der makroskopischen Anatomie
Vorlesung / Praktikum Teil I	Berufsfelderkundung	Praktikum der Berufsfelderkundung I
Fachsemester 2		
Vorlesung Praktikum	Integrierte Vorlesung I: Zellbiologie, Biochemie/Molekularbiologie, Zellphysiologie, Mikrobiologie Kursus der Zellbiologie, Biochemie/Molekularbiologie und Zellphysiologie	Praktikum der Molekularbiologie
Vorlesung Kurs	Virologie, Mikrobiologie, Hygiene	Virologie, Mikrobiologie, Hygiene
Praktikum – Teil 2	Berufsfelderkundung	Praktikum der Berufsfelderkundung II

Fachsemester 3		
Vorlesung Praktikum/ Seminar	Funktionssysteme Teil 1 (vegetative Funktionssysteme) Integrierte Vorlesung Anatomie, Physiologie, Biochemie/Molekularbiologie Praktikum Teil I – vegetative Funktionssysteme und praktikumsbegleitende Seminare	Praktikum der Physiologie I Praktikum der Biochemie I Praktikum der mikroskopischen Anatomie I
Praktikum	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie
Praktikum – Teil 3	Berufsfelderkundung	Praktikum der Berufsfelderkundung III
Fachsemester 4		
Vorlesung Praktikum/ Seminar	Funktionssysteme Teil 2 (Sinnesorgane und ZNS) Integrierte Vorlesung Anatomie, Physiologie, Biochemie/Molekularbiologie Praktikum Teil II – Sinnesorgane und ZNS und praktikumsbegleitende Seminare	Praktikum der Physiologie II Praktikum der Biochemie II Praktikum der mikroskopischen Anatomie II
Vorlesung Kurs	Pathologie	Pathologie
Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung		

II. Vorklinik II

Form der Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltung *)	Leistungsnachweise
Fachsemester 5+6		
Vorlesung Praktikum	Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde	Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom
Vorlesung Praktikum	Phantomkurs der zahnärztlichen Prothetik	Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom
Vorlesung Praktikum	Zahnärztlich-Chirurgische Propädeutik und Notfallmedizin	Praktikum der zahnärztlich-chirurgische Propädeutik und Notfallmedizin
Vorlesung Praktikum	Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe	Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
Vorlesung Praktikum	Radiologischer Kursus	Radiologisches Praktikum
Vorlesung Seminar	Biometrie	Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin
Vorlesung Seminaren	Pharmakologie	Pharmakologie und Toxikologie
Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung		

III. Klinik

Form der Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltung *)	Leistungsnachweise
Fachsemester 7-8		
Vorlesung Behandlungskurs Seminare	Integrierter Kurs der Zahnerhaltungskunde/ Zahnersatzkunde I	Integrierter Behandlungskurs I
Vorlesung Behandlungskurs Seminare	Integrierter Kurs der Zahnerhaltungskunde/ Zahnersatzkunde II	Integrierter Behandlungskurs II
Kurs	Operationskurs I	Operationskurs I
Praktikum	Praktikum I in der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund-, und Kieferkrankheiten I	Praktikum I in der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund-, und Kieferkrankheiten I
Praktikum	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Therapie I	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Therapie I
Vorlesung Praktikum Seminar	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I
Seminar	Notfallmedizin	Notfallmedizin
Vorlesung Seminar	Innere Medizin einschließlich Immunologie	Innere Medizin einschließlich Immunologie
Vorlesung	Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin	Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin
Seminar	Gesundheitswissenschaften mit der Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie und Ethik I	Gesundheitswissenschaften mit der Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie und Ethik I
Vorlesung	Klinische Werkstoffkunde	Klinische Werkstoffkunde
Vorlesung	Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen I	Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen I
Vorlesung	Orale Medizin und systemische Aspekte I	Orale Medizin und systemische Aspekte I

Fachsemester 9-10		
Vorlesung Behandlungskurs Seminar	Integrierter Kursus der Zahnerhaltungskunde/ Zahnersatzkunde III	Integrierter Behandlungskurs III
Vorlesung Behandlungskurs Seminar	Integrierter Kursus der Zahnerhaltungskunde/ Zahnersatzkunde III	Integrierter Behandlungskurs IV
Kurs	Operationskurs II	Operationskurs II
Praktikum	Praktikum I in der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund-, und Kieferkrankheiten II	Praktikum I in der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund-, und Kieferkrankheiten II
Praktikum	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Therapie II	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Therapie II
Vorlesung Kurs Seminar	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II
Vorlesung	Orale Medizin und systemische Aspekte II	Orale Medizin und systemische Aspekte II
Vorlesung	Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen II	Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen II
Vorlesung	Dermatologie	Dermatologie und Allergologie
Vorlesung	Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich
Vorlesung	Berufskunde und Praxisführung	Berufskunde und Praxisführung
Vorlesung	Schmerzmedizin	Schmerzmedizin
Zahnärztliche Prüfung		

IV. Wahlfächer

Wahlfach 1 *)	Wahlfach vor dem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
Wahlfach 2 *)	Wahlfach vor dem Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

*) Form, Umfang und Bestehensvoraussetzungen der jeweils zugehörigen Prüfungen regeln die Studiendekanin bzw. der Studiendekan oder die lehrverantwortliche Person; die Regelung ist durch Aushang, ggf. elektronisch, bzw. durch die Kursrichtlinien spätestens zu Beginn der betreffenden Veranstaltung bekanntzugeben.

Anlage 2: Voraussetzungen der Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen

A. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG ZU DEN LEHRVERANSTALTUNGEN DES VORKLINISCHEN TEILS

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Integrierten Kursus Zellbiologie, Physiologie/Zellphysiologie und Biochemie/Molekularbiologie ist der erfolgreiche Abschluss des Kursus der Makroskopischen Anatomie für Zahnmediziner und des Chemischen Praktikums für Zahnmediziner.
2. Voraussetzung für die Zulassung zu den interdisziplinären integrierten Praktika Funktionssysteme, Teil 1 – vegetative Systeme und Teil 2 – Sinnesorgane und ZNS sowie zu den praktikumsbegleitenden Seminaren ist der erfolgreiche Abschluss des Kursus der Makroskopischen Anatomie, des Chemischen Praktikums für Zahnmediziner, des Physikalischen Praktikums für Zahnmediziner sowie des Kursus der Zellbiologie, Biochemie/Molekularbiologie und Zellphysiologie.
3. Der bestandene Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu sämtlichen Veranstaltungen der Vorklinik II (Fachsemester 5 und 6).

B. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUFNAHME IN DIE LEHRVERANSTALTUNGEN DES KLINISCHEN TEILS

1. Der bestandene Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu sämtlichen Veranstaltungen des klinischen Teils.
2. Voraussetzung für die Zulassung zum Integrierten Kursus II ist der erfolgreiche Abschluss des Integrierten Kursus I.
3. Der erfolgreiche Abschluss des Integrierten Kursus II ist Voraussetzung für die Zulassung zum Integrierten Kursus III, der erfolgreiche Abschluss des Integrierten Kursus III ist Voraussetzung für die Zulassung zum Integrierten Kursus IV.
4. Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I ist Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum der Kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II.
5. Der erfolgreiche Abschluss des Operationskursus I ist Voraussetzung für die Zulassung zum Operationskursus II.
6. Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I ist Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum in der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II.

Anlage 3: Studienplan / HeiCuDent gemäß Approbationsordnung für Zahn- ärzte in der Fassung bis 30.09.2021

HeiCuDent – Übersicht über das Curriculum

I. Vorklinischer Studienabschnitt

In den ersten vier Fachsemestern werden den Zahnmedizinierenden naturwissenschaftliche und erste zahnmedizinische Grundlagen vermittelt. Ab der Mitte des vierten Fachsemesters bis zum Ende des fünften Fachsemesters werden die Kurse der Zahnmedizinischen Propädeutik sowie die beiden Phantomkurse der Zahnersatzkunde angeboten. An der Medizinischen Fakultät Heidelberg sind im Bezugszeitraum folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

Form der Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltung *)	Leistungsnachweise
Fachsemester 1		
Kurs	Medizinische Terminologie	Kursus der Medizinischen Terminologie für Zahnmediziner
Vorlesung Praktikum/ Tutorium oder Seminar	Chemie	Vorlesung über Chemie für Zahnmediziner Chemisches Praktikum für Zahnmediziner
Vorlesung Praktikum	Physik	Vorlesung über Physik für Zahnmediziner Physikalisches Praktikum für Zahnmediziner
Vorlesung Kurs	Makroskopische Anatomie/Morphologie Vorlesung der makroskopischen Anatomie für Zahnmediziner Kursus der makroskopischen Anatomie für Zahnmediziner	Anatomische Präparierübungen für Zahnmediziner
Vorlesung / Kurs – Teil 1	Berufsfelderkundung	Berufsfelderkundung für Zahnmediziner

Fachsemester 2		
Vorlesung Kurs	Integrierte Vorlesung I: Zellbiologie (P), Biochemie/Molekularbiologie (f), Zellphysiologie (f), Mikrobiologie (f) Kursus der Zellbiologie, Biochemie/Molekularbiologie und Zellphysiologie	Vorlesung über Biologie für Zahnmediziner
Vorlesung/ Kurs – Teil 2	Berufsfelderkundung	Berufsfelderkundung für Zahnmediziner
Naturwissenschaftliche Vorprüfung		
Fachsemester 3		
Vorlesung Praktikum/ Seminar	Funktionssysteme Teil 1 (vegetative Funktionssysteme) Integrierte Vorlesung Anatomie, Physiologie, Biochemie/Molekularbiologie Praktikum Teil I- vegetative Funktionssysteme und praktikumsbegleitende Seminare	Physiologisches Praktikum für Zahnmediziner I Physiologisch-Chemisches Praktikum für Zahnmediziner I Mikroskopisch-Anatomischer Kursus für Zahnmediziner I
Fachsemester 4		
Vorlesung Praktikum/ Seminar	Funktionssysteme Teil 2 (Sinnesorgane und ZNS) Integrierte Vorlesung Anatomie, Physiologie, Biochemie/Molekularbiologie Praktikum Teil II- Sinnesorgane und ZNS und praktikumsbegleitende Seminare	Physiologisches Praktikum für Zahnmediziner II Physiologisch-Chemisches Praktikum für Zahnmediziner II Mikroskopisch-Anatomischer Kursus für Zahnmediziner II
Vorlesung	Werkstoffkunde I	Vorlesung über Werkstoffkunde I
Vorlesung Kurs	Kursus der Zahnärztlichen Propädeutik	Kursus der Technischen Propädeutik
Vorlesung	Werkstoffkunde II	Vorlesung über Werkstoffkunde II

Vorlesung Kurs	Phantomkursus der Zahnersatzkunde I	Phantomkursus der Zahnersatzkunde I
Fachsemester 5		
Vorlesung Kurs	Phantomkursus der Zahnersatzkunde II	Phantomkursus der Zahnersatzkunde II
Vorlesung	Werkstoffkunde III	Vorlesung über Werkstoffkunde III
Vorlesung Kurs	Einführung in die Kieferorthopädie Kursus der Kieferorthopädischen Technik (Fachsemester 5 und/oder 6)	Kursus der Kieferorthopädischen Technik
Zahnärztliche Vorprüfung		

II. Klinischer Studienabschnitt

Form der Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltung *)	Leistungsnachweise
Fachsemester 6		
Vorlesung Kurs	Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde	Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde
Kurs	Zahnärztlich-Chirurgische Propädeutik	Zahnärztlich-Chirurgische Propädeutik
Vorlesung Kurs	Einführung in die Kieferorthopädie Kursus der Kieferorthopädischen Technik (Fachsemester 5 und/oder 6)	Kursus der Kieferorthopädischen Technik
Vorlesung Kurs	Pathologie	Kursus der allgemeinen und speziellen Pathologie
Vorlesung Kurs	Radiologischer Kursus	Radiologischer Kursus (mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes)
Vorlesung Seminare	Innere Medizin	Vorlesung Innere Medizin für Zahnmediziner
Vorlesung Rezeptierkurs mit Seminaren	Pharmakologie	Pharmakologie (einschließlich Rezeptierkurs) für Zahnmediziner
Vorlesung Praktikum	Hygiene, Virologie, Mikrobiologie	Hygiene einschließlich Gesundheitsfürsorge und Medizinische Mikrobiologie mit praktischen Übungen für Zahnmediziner
Vorlesung Kurs	Biometrie	Biometrie für Zahnmediziner

Fachsemester 7-8		
Vorlesung Kurs Seminare	Integrierter Kursus der Zahnerhaltungskunde/ Zahnersatzkunde I	Integrierter Kursus und Vorlesung der Zahnerhaltungskunde I Integrierter Kursus und Vorlesung der Zahnersatzkunde I
Kurs	Operationskursus I	Operationskursus I
Vorlesung	Zahn- Mund- und Kieferkrankheiten	Zahn- Mund- und Kieferkrankheiten (Auscultando)
Praktikum	Zahn- Mund – und Kieferkrankheiten I	Zahn- Mund- und Kieferkrankheiten I (Practicando I)
Vorlesung Kurs	Kursus der Kieferorthopädischen Behandlung I	Kursus der Kieferorthopädischen Behandlung I
Fachsemester 9-10		
Vorlesung Kurs Seminar	Integrierter Kursus der Zahnerhaltungskunde/ Zahnersatzkunde II	Integrierter Kursus und Vorlesung der Zahnerhaltungskunde II Integrierter Kursus und Vorlesung der Zahnersatzkunde II
Kurs	Operationskursus II	Operationskursus II
Praktikum	Zahn- Mund – und Kieferkrankheiten II	Zahn- Mund – und Kieferkrankheiten II (Practicando II)
Praktikum	Zahn- Mund – und Kieferkrankheiten III	Zahn- Mund – und Kieferkrankheiten III (Practicando III)
Vorlesung Kurs	Kursus der Kieferorthopädischen Behandlung II	Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II
Vorlesung Seminar	Allgemeine Chirurgie	Allgemeine Chirurgie für Zahnmediziner

Vorlesung	Dermatologie	Dermatologie für Zahnmediziner
Vorlesung	Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten für Zahnmediziner
Vorlesung	Berufskunde und Geschichte der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde	Berufskunde und Geschichte der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde
Zahnärztliche Prüfung		

*) Form, Umfang und Bestehensvoraussetzungen der jeweils zugehörigen Prüfungen regeln die Studiendekanin bzw. der Studiendekan oder die lehrverantwortliche Person; die Regelung ist durch Aushang, ggf. elektronisch, bzw. durch die Kursrichtlinien spätestens zu Beginn der betreffenden Veranstaltung bekanntzugeben.

Anlage 4: Voraussetzungen der Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen nach Studienplan gemäß Approbationsordnung für Zahnärzte in der Fassung bis 30.09.2021

A. Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des vorklinischen Teils

1. Voraussetzung für die Aufnahme in den Integrierten Kursus Zellbiologie, Physiologie/Zellphysiologie und Biochemie/Molekularbiologie ist der erfolgreiche Abschluss des Kursus der Makroskopischen Anatomie für Zahnmediziner und des Chemischen Praktikums für Zahnmediziner.

2. Voraussetzung für die Aufnahme in die interdisziplinären integrierten Praktika Funktionssysteme, Teil 1 - vegetative Systeme - und Teil 2 - Sinnesorgane und ZNS- sowie in die praktikumsbegleitenden Seminare ist der erfolgreiche Abschluss des Kursus der Makroskopischen Anatomie, des Chemischen Praktikums für Zahnmediziner, des Physikalischen Praktikums für Zahnmediziner sowie des Kursus der Zellbiologie, Biochemie/Molekularbiologie und Zellphysiologie.

3. Der erfolgreiche Abschluss des Kursus der Technischen Propädeutik ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Phantomkursus I. Voraussetzung für die Teilnahme am Phantomkursus II der Zahnersatzkunde ist der erfolgreiche Abschluss des Phantomkursus I.

B. Voraussetzungen für die Aufnahme in die Lehrveranstaltungen des klinischen Teils

1. Die bestandene Zahnärztliche Vorprüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme in sämtliche Veranstaltungen des klinischen Teils.

2. Voraussetzung für die Teilnahme am Kursus für Zahnerhaltungskunde I ist der erfolgreiche Abschluss des Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde. Voraussetzung für die Teilnahme am Kursus für Zahnerhaltungskunde II ist der erfolgreiche Abschluss des Kursus der Zahnerhaltungskunde I.

3. Der erfolgreiche Abschluss des Kursus der Zahnersatzkunde I ist Voraussetzung für die Teilnahme am Kursus der Zahnersatzkunde II.

4. Die Vorlesung „Einführung in die Kieferorthopädie“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Kursus der Kieferorthopädischen Technik. Der erfolgreiche Abschluss dieses Kurses ist Voraussetzung für die Teilnahme am Kursus der Kieferorthopädischen Behandlung I. Der erfolgreiche Abschluss dieses Kurses ist Voraussetzung für die Teilnahme am Kursus der Kieferorthopädischen Behandlung II.

5. Die Teilnahme an der Vorlesung Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie ist Voraussetzung für die Zulassung zum Operationskursus I. Der erfolgreiche Abschluss des Operationskursus I ist Voraussetzung für die Teilnahme am Operationskursus II.“

Artikel 2

1. Die vorstehende Studienordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 28. September 2016 in der ersten sowie in der Fassung vom 26. September 2019 außer Kraft.

2. Für Studierende, welche das Studium der Zahnmedizin nach dem 1. Oktober 2021 beginnen, gilt die vorstehende Studienordnung.

3. Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2021 das Studium der Zahnmedizin bereits begonnen haben, gilt die vorstehende Studienordnung nach folgender Maßgabe:

- a) Vorbehaltlich der Regelung unter d) gelten anstelle der Anlagen 1 und 2 die Anlagen 3 und 4.
- b) Vorbehaltlich der Regelung unter d) finden § 2 Abs. 3 lit. b) bis d) und Abs. 4 keine Anwendung, Abs. 3 lit. e) gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zahnärztlichen Prüfung die staatlichen Prüfungen in Gestalt der naturwissenschaftlichen Vorprüfung, der zahnärztlichen Vorprüfung und der zahnärztlichen Prüfung treten.

- c) Vorbehaltlich der Regelung unter d) gelten die §§ 10 Abs. 4 und 19 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Regelungen sich auf praktische Übungen im Sinne von §§ 19 Abs. 4, 26 Abs. 2 b) der ZApprO in der am 30. September 2020 geltenden Fassung beziehen, und § 5 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Verweise auf die ZApprO in der Fassung der Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung vom 8. Juli 2019, geändert durch Art. 15 und Art. 16 des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020, entfallen.
- d) Wird die erste Wiederholung der naturwissenschaftlichen bzw. zahnärztlichen Vorprüfung im Sinne von § 134 Abs. 3 der ZApprO in der Fassung der Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung vom 8. Juli 2019, geändert durch Art. 14 und Art. 15 des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020, nicht bestanden, so ist das Studium nach der vorstehenden Studienordnung fortzusetzen.
- e) § 20 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass am Ende des vierten Fachsemesters mindestens ein Leistungsnachweis gemäß Anlage 3 erworben, die naturwissenschaftliche Vorprüfung spätestens zum Ende des achten Fachsemesters und die zahnärztliche Vorprüfung spätestens zum Ende des zwölften Fachsemesters bestanden sowie die Anmeldung zur zahnärztlichen Prüfung spätestens zum Ende des 22. Fachsemesters erfolgt sein muss.

Heidelberg, den 2. September 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

**Einrichtung der Erweiterungsfächer im
Masterstudiengang Master of Education,
Profillinie Lehramt Gymnasium
zum Wintersemester 2019/20**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 26. März 2019 folgenden Beschluss gefasst: Der Einrichtung der Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium wird zugestimmt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung mit Erlass vom 5. August 2020 (Az.: 43-7821.2-19-1/3/1) zugestimmt.

gez. Anja Maria Münz
Dezernat 2

588

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2020
25.09.2020

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –

vom 8. Mai 2019

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. März 2019 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Mai 2019 erteilt.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschüsse
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung, Täuschung
- § 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 13 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 15 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zur Masterarbeit
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Fachnote, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung von Prüfungen, Fristen, Verlust des Prüfungsanspruchs
- § 20 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

(1) Gegenstand des Studiums im jeweiligen Erweiterungsfach im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, ist eine Fachwissenschaft mit ihrer Fachdidaktik sowie die Masterarbeit.

(2) Durch die Prüfung zum "Master of Education" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des gewählten Erweiterungsfachs beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen, das theoretische Wissen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben haben.

(3) Die Zulassung zum Studium wird in gesonderten Zulassungssatzungen geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Education" (abgekürzt M. Ed.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt je nach Studienvariante gemäß Absatz 3 einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit drei bzw. vier Semester.

(2) In den Erweiterungsfächern, die dies in ihrem jeweiligen Besonderen Teil der Prüfungsordnung vorsehen, können Studierende auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.

(3) Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahl(pflicht)bereich beträgt 90 bzw. 120 Leistungspunkte.

(4) Das Studium ist modular aufgebaut. Der Studienaufbau ist in dem jeweiligen Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt.

(5) Das Verschränkungsmodul bietet die Möglichkeit zur hochschulübergreifenden Kooperation für die Fächer mit der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und verschränkt Fachwissenschaft und Fachdidaktik in mindestens einem Modul mit mindestens 6 Leistungspunkten, d.h. 4 Leistungspunkten Fachdidaktik und 2 Leistungspunkten Fachwissenschaft. Abweichungen hiervon können für die Studienvariante mit dreisemestriger Regelstudienzeit im Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt werden. Die Einzelheiten sind im jeweiligen Modulhandbuch festgelegt. Das Studium kann durch gleichzeitige Immatrikulation an der Universität Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg erfolgen.

(6) Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen für die Erweiterungsfächer sind in den jeweiligen Besonderen Teilen der Prüfungsordnung der jeweiligen Erweiterungsfächer aufgeführt.

(7) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch bzw. die Sprache des jeweiligen Faches. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.

(8) Soweit vorgeschriebene Kenntnisse in einer alten Fremdsprache (Latein, Griechisch, Hebräisch) nicht durch das Reifezeugnis oder einen anderen geeigneten Nachweis nachgewiesen sind, bleiben je Fremdsprache bis zu zwei Semester unberücksichtigt. Sind moderne Fremdsprachen Studienvoraussetzung, können für diese, mit Ausnahme von Englisch, zusammen bis zu zwei Semester zusätzlich verwendet werden. Dies gilt nicht, sofern die Sprachkenntnisse bereits für einen anderen Studiengang nachgeholt worden sind.

(9) Zuständig für die Einhaltung der Regelungen dieses Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sowie der Regelungen der Besonderen Teile der Prüfungsordnung sind die Prüfungsausschüsse gem. § 5. Der zentrale Prüfungsausschuss ist zuständig für allgemeine Regelungen; dies sind solche, die die Masterarbeit und alle Erweiterungsfächer betreffen. Für die fachspezifischen Fragestellungen im jeweiligen Erweiterungsfach ist jeweils ein Fach- bzw. Fakultätsprüfungsausschuss zuständig.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die eine oder mehrere Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Ohne diese Studien- und Prüfungsleistungen können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.

(2) Die Masterarbeit stellt ein eigenes Modul dar.

- (3) Es wird unterschieden zwischen
- Pflichtmodulen, die von allen Studierenden absolviert werden müssen;
 - Wahlpflichtmodulen, bei denen die Studierenden aus einem begrenzten Angebot von Modulen auswählen können;
 - Wahlmodulen: die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des jeweiligen Erweiterungsfachs.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Fach- bzw. Fakultätsprüfungsausschuss.
- (7) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen voraussetzen. Näheres kann in den jeweiligen Besonderen Teilen der Prüfungsordnung für die jeweiligen Erweiterungsfächer geregelt werden.
- (8) Auf Antrag des Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(-teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten bzw. dem Zusatz „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschüsse

(1) Für allgemeine Regelungen – dies sind solche, die die Masterarbeit und alle Erweiterungsfächer betreffen – ist ein zentraler Prüfungsausschuss für die Erweiterungsfächer zuständig. Für die fachspezifischen Fragestellungen im jeweiligen Erweiterungsfach ist ein Fach- bzw. Fakultätsprüfungsausschuss zuständig; dieser kann für mehrere Erweiterungsfächer zuständig sein. Der zentrale Prüfungsausschuss sowie die Fach- bzw. Fakultätsprüfungsausschüsse, sofern für letztere in den Besonderen Teilen nicht abweichend geregelt, bestehen jeweils aus mindestens zwei Hochschullehrern und einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses für die Profillinie „Lehramt Sekundarstufe I“ der Pädagogischen Hochschule Heidelberg ist beratendes Mitglied des zentralen Prüfungsausschusses für die Erweiterungsfächer in der Profillinie „Lehramt Gymnasium“. In die Prüfungsausschüsse kann jeweils ein Studierender mit beratender Stimme aufgenommen werden. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie das weitere Mitglied des Fach- bzw. Fakultätsprüfungsausschusses werden vom jeweiligen Fakultätsrat, der zentrale Prüfungsausschuss von den Fakultätsräten der lehrerbildenden Fakultäten, auf jeweils zwei Jahre bestellt, die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.

(2) Die jeweiligen Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie bestellen die Prüfer und Beisitzer. Die jeweiligen Prüfungsausschüsse können die Bestellung auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut oder der Fakultät oder dem zuständigen Prüfungsamt Beauftragten übertragen. Sie können zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(3) Der jeweilige Vorsitzende führt die Geschäfte des jeweiligen Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

- (4) Der jeweilige Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut oder der Fakultät oder dem zuständigen Prüfungsamt Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der jeweilige Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Das studentische Mitglied – sofern vorhanden – darf nur teilnehmen, wenn der Prüfling einverstanden ist.
- (6) Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer sowie die administrativen Mitarbeiter an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen eines Prüfungsausschusses oder des jeweiligen Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer und Privatdozenten der jeweiligen Fakultät der Universität Heidelberg befugt. Akademische Mitarbeiter der Universität Heidelberg sind nur dann zur Abnahme von nicht studienbegleitenden Prüfungen berechtigt, wenn ihnen vom jeweiligen Fakultätsrat bzw. Fakultätsvorstand die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Lehrpersonen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg kann bei Vorliegen einer entsprechenden Qualifikation die Prüfungsberechtigung für die Masterarbeit vom jeweiligen Fakultätsrat übertragen werden.

- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer. Für Lehrveranstaltungen, die an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg durchgeführt werden, sind die verantwortlichen Lehrpersonen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit einen Prüfer aus dem jeweiligen Fach vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Abs. 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Abs. 2 S. 5 des Landeshochschulgesetzes begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Fachnote bzw. Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Transcript of Records ist möglich.

- (7) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind
und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzen. Die Masterarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der jeweilige Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(8) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) Die Entscheidungen nach § 7 trifft der jeweils zuständige Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

(1) Eine Prüfung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist – sofern im Besonderen Teil der Prüfungsordnung für das jeweilige Erweiterungsfach nicht anderweitig geregelt – nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Absatz 3.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem jeweiligen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann ein qualifiziertes ärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der jeweilige Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In besonders schweren Fällen kann vom jeweiligen Prüfungsausschuss der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der jeweilige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 3 vom jeweiligen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen können abgelegt werden in Form von
1. mündlichen Prüfungen;
 2. schriftlichen Prüfungen (gegebenenfalls in elektronischer Form);
 3. weitere Formen (z.B. sportpraktische Prüfungen) können im jeweiligen Besonderen

Teil der Prüfungsordnung geregelt werden.

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise zu erbringen, kann der jeweilige Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Weise zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt werden. Die Dauer von Einzelprüfungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten, bei Gruppenprüfungen zwischen 60 und 120 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 15 bis 30 Minuten entfallen sollen.
- (3) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Sofern Multiple-Choice-Klausuren durchgeführt werden sollen, sind diese im jeweiligen Besonderen Teil der Prüfungsordnung für die jeweiligen Erweiterungsfächer geregelt.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, eines Essays, einer Rezension oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(4) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich der Prüfer vom jeweiligen Prüfungsausschuss oder von einer gemäß § 5 Abs. 4 vom jeweiligen Prüfungsausschuss beauftragten Kommission beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 8 Abs. 5 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungen soll nicht länger als sechs Wochen dauern.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Werte zwischen 4,0 und 5,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul. Abweichungen hiervon können im Besonderen Teil der Prüfungsordnung für die jeweiligen Erweiterungsfächer festgelegt werden.

(3) Für jedes Erweiterungsfach gibt es eine Fachnote. Diese berechnet sich gemäß § 18 Abs. 2, sofern im jeweiligen Besonderen Teil der Prüfungsordnung nicht abweichend geregelt.

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Fachnote und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 18 Abs. 3 berechnet.

(5) Die Fachnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend

Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(6) Die Studierenden, die die entsprechende Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend des jeweils gültigen ECTS User's Guide.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 13 Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den im Besonderen Teilen der Prüfungsordnung des jeweiligen Erweiterungsfaches aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen im Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik (ggf. inklusive etwaiger Abschlussprüfungen),
 2. der Masterarbeit im Erweiterungsfach,
 3. dem erfolgreichen Abschluss des Master of Education gemäß der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil oder eines Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder eines gleichwertigen Abschlusses.

- (2) Die Prüfungen zu Absatz 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen Moduls abgelegt und erfolgen in der Regel schriftlich und/oder mündlich. Die Form der Leistungserbringung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bzw. den Leitern der dem Modul zugehörigen Lehrveranstaltungen bzw. vom Modulbeauftragten bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

(1) Zu Prüfungsleistungen im gewählten Erweiterungsfach kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Heidelberg für das jeweilige Erweiterungsfach im Master of Education eingeschrieben ist und
2. seinen Prüfungsanspruch in dem gewählten Erweiterungsfach oder verwandten Studiengängen bzw. im Master of Education insgesamt oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

(2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen- und verfahren zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antragsformular sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium, oder Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien oder einen gleichwertigen Abschluss und
3. falls zutreffend, Nachweise über nachträglich erbrachte Studienvoraussetzungen, z.B. spezielle Sprachkenntnisse und
4. Nachweis über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Module des gewählten Erweiterungsfachs gemäß des jeweiligen Besonderen Teils der Prüfungsordnung und
5. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling im gewählten Erweiterungsfach oder in verwandten Studiengängen bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren solcher Studiengänge befindet.

(2) Liegen zum Zeitpunkt der Zulassung zur Masterarbeit noch nicht alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 vor, so sind diese spätestens bis zur nächsten Prüfungsmöglichkeit beim zentralen Prüfungsausschuss nachzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist zur Nachreichung vom zentralen Prüfungsausschuss verlängert werden.

(3) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der zentrale Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(4) Aufgrund des Antrages entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Masterarbeit. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 14 und gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 3 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
3. der Prüfling die Masterprüfung im gewählten Erweiterungsfach oder verwandten Studiengängen endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat bzw. im Master of Education insgesamt oder einem verwandten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet seines Erweiterungsfaches selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 ausgeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens sechs Monate nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfung – d.h. zum Beispiel Klausurdatum oder Abgabedatum der Hausarbeit – gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 bzw. nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung im Master of Education, Profillinie Gymnasium, je nachdem welche dieser Prüfungsleistungen zuletzt erfolgt, die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit beim Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling vom ersten Prüfer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses in Absprache mit dem jeweiligen Fach- bzw. Fakultätsprüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt siebzehn Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom zentralen Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem ersten Prüfer um bis zu vier Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu acht Wochen, verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von neuem.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder in der Sprache des Fachs oder – nach Maßgabe der Besonderen Teile der Prüfungsordnung bzw. in Absprache mit dem ersten Prüfer der Arbeit – in englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des zentralen Prüfungsausschusses möglich. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache angefertigt, so muss sie eine deutsche Zusammenfassung enthalten.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren sowie in elektronischer Form fristgemäß beim zentralen Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden.

(3) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern gem. § 6 Abs. 1 bewertet, von denen einer die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom zentralen Prüfungsausschuss auf Vorschlag des jeweiligen Fach- bzw. Fakultätsprüfungsausschusses bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern.

(5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der zentrale Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

(6) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses in Absprache mit dem jeweiligen Fach- bzw. Fakultätsprüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der § 16 Abs. 6 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 18 Bestehen der Prüfung, Fachnote, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet worden sind.

(2) Für die Berechnung der Fachnote gemäß § 12 Abs. 3 werden alle Modulnoten des jeweiligen Erweiterungsfachs mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet. Hiervon abweichende Gewichtungen und Herausnahme einzelner Module aus der Berechnung der Fachnote werden ggf. im Besonderen Teil der Prüfungsordnung für das jeweilige Erweiterungsfach geregelt.

(3) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Fachnote sowie die Note der Masterarbeit herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet.

§ 19 Wiederholung von Prüfungen, Fristen, Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweilige Prüfungsausschuss. Hiervon abweichende Regelungen können im jeweiligen Besonderen Teil der Prüfungsordnung festgelegt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (4) Nicht bestandene Prüfungen müssen in der Regel spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahl- und Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines alternativen Wahl- bzw. Wahlpflichtmoduls, ausgeglichen werden.
- (6) Das endgültige Nichtbestehen des Master of Education gemäß der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil – führt zum Ausschluss aus dem Studium.

§ 20 Masterzeugnis und Urkunde

- (1) Zuständig für die Ausstellung des Masterzeugnisses, der Urkunde und der weiteren Abschlussdokumente ist der zentrale Prüfungsausschuss.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von sechs Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (der Masterarbeit sowie aller studienbegleitenden Prüfungen sowie des Abschlusses des Master of Education gemäß der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das neben der Gesamtnote der Masterprüfung auch die Fachnote sowie das Thema und die Note der Masterarbeit enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" inklusive Transcript of Records in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Education" beurkundet. Die Urkunde wird vom Rektor der Universität Heidelberg und vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, jeweils vertreten durch die jeweiligen geschäftsführenden Direktoren der Heidelberg School of Education, sowie vom Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses der Profillinie „Lehramt Gymnasium“ unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Heidelberg sowie dem Siegel der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und den Logos der Heidelberg School of Education, der Universität Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg versehen.

(5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der jeweilige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen. Der zentrale Prüfungsausschuss kann die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 8. Mai 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Chemie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

vom 8. Mai 2019

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 26. März 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Mai 2019 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im Erweiterungsfach Chemie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.

§ 2 Fristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss
 - für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres** bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine Kopie des Nachweises über den Abschluss des Master of Education, „Lehramt Gymnasium“, oder des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder über einen gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. den Nachweis über die Einschreibung im polyvalenten Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder in einem Master-of-Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg gemäß § 5 Abs. 2.
 2. Nachweise der in § 6 genannten besonderen Zugangsvoraussetzungen.

3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, ob er in dem angestrebten Erweiterungsfach Chemie oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
4. für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
5. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zulassungskommission

- (1) Zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung setzt das Erweiterungsfach Chemie eine Zulassungskommission ein, die aus den Hochschullehrern des Faches Chemie besteht. Der Zulassungskommission gehören zusätzlich bis zu vier Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals des Faches Chemie an, welche von der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften gewählt werden. Weitere Mitglieder der Universität können beratend mitwirken. Den Vorsitz der Zulassungskommission führt der Studiendekan.
- (2) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Erweiterungsfach Chemie im Master of Education sind:

1. Ein Studienabschluss im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder ein Abschluss des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder ein gleichwertiger Abschluss.
2. Die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6.
3. Dass im angestrebten Erweiterungsfach Chemie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder in einem der unter Nr. 1 genannten Studiengänge kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.

(2) Falls zum Bewerbungszeitpunkt der Studienabschluss gemäß Absatz 1 Nr. 1 noch nicht vorliegt, so kann unter der Bedingung zugelassen werden, dass dieser Studienabschluss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach Chemie vorliegen muss. Voraussetzung für eine Zulassung unter Bedingung ist, dass zum Bewerbungszeitpunkt zumindest eine Einschreibung in einem grundständigen Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder eine Einschreibung in einem Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg vorliegt.

(3) Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zulassungskommission des Erweiterungsfaches Chemie. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Besondere Zugangsvoraussetzung für das Erweiterungsfach Chemie ist die Teilnahme an einem Auswahlgespräch.
- (2) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für das Erweiterungsfach Chemie aufgeschlossen ist sowie über ausreichend Motivation und naturwissenschaftliche Grundkenntnisse verfügt, welche eine erfolgreiche Teilnahme am Studium erwarten lässt. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (3) Auswahlgespräche werden in der Regel an zwei Tagen in der Zeit vom 25. Juli bis 10. August an der Universität Heidelberg durchgeführt. Die Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zu einem Gesprächstermin eingeladen. Die Universität Heidelberg übernimmt nicht die Reisekosten der Bewerber.
- (4) Zwei Mitglieder der Zulassungskommission oder ein Mitglied und ein Beisitzer führen mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 20 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (5) Diese Mitglieder der Zulassungskommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerber auf einer Skala von 1 bis 15 Punkten. Für das Erfüllen der besonderen Zugangsvoraussetzungen müssen mindestens 10 Punkte erreicht werden.
- (6) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den am Gespräch teilnehmenden Mitgliedern der Zulassungskommission und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder bzw. des Kommissionsmitgliedes und des Beisitzers, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

(7) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Gesprächstermin erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 7 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der jeweiligen Zulassungskommissionen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2, 3 vorgelegt wurden,
2. die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
3. im angestrebten Erweiterungsfach Chemie oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
4. die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 nicht erfüllt sind.

(3) Im Falle des § 5 Abs. 2 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der endgültige Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Studium im Erweiterungsfach Chemie nicht abgeschlossen werden und die Zulassung erlischt. Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

621

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2020
25.09.2020

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Heidelberg, den 8. Mai 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

622

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2020
25.09.2020

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Chemie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“⁷ – Besonderer Teil –

vom 8. Mai 2019

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 23. März 2019 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Mai 2019 erteilt.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

⁷ Im Übrigen: Erweiterungsfach Chemie.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –⁸ ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Erweiterungsfach Chemie wird mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten und viersemestriger Regelstudienzeit angeboten. In Konkretisierung von § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung umfassen

die 120 Leistungspunkte:

- 90 LP Fachwissenschaft;
- 15 LP Fachdidaktik;
- 15 LP Masterarbeit.

(2) In Ergänzung zu § 3 Abs. 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Chemie in Anlage 1 aufgeführt.

§ 3 Prüfungsausschuss

In Abweichung von § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht der Prüfungsausschuss für das Erweiterungsfach Chemie aus einem Mitglied des Fakultätsvorstandes aus dem Fachbereich Chemie, je einem Professor aus den drei Fachgebieten Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie sowie je einem Vertreter der akademischen Mitarbeiter und der Studierenden aus dem Fachbereich Chemie. Der Studierende besitzt eine beratende Stimme und sollte im Master of Education, Teilstudiengang Chemie, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ immatrikuliert sein.

⁸ Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

§ 4 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen abgelegt werden in Form von praktischen (Labor-)Arbeiten.

§ 5 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

(1) In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Erweiterungsfach Chemie Multiple-choice-Prüfungen durchgeführt werden.

(2) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den vom Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch den in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel), allerdings darf die Mindestbestehensgrenze nicht unter 40 % fallen.

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50	– 55	4,0
> 55	– 60	3,7
> 60	– 65	3,3
> 65	– 70	3,0
> 70	– 75	2,7
> 75	– 80	2,3
> 80	– 85	2,0
> 85	– 90	1,7
> 90	– 95	1,3
> 95	– 100	1,0

§ 6 Berechnung der Modulendnoten

In Abweichung von § 12 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung werden die Modulendnoten im Erweiterungsfach Chemie wie folgt berechnet:

1. In die Modulnote des Moduls AC_B1 gehen die Modulteilprüfungen der einzelnen Lehrveranstaltungen wie folgt ein: Vorlesung 20 %, Seminar 20 %, Praktikum 60 %
2. In die Modulnote des Moduls AC_B2 gehen die Modulteilprüfungen der einzelnen Lehrveranstaltungen wie folgt ein: Seminar 30 %, Praktikum 70 %
3. Das Modul GS_B ist unbenotet.
4. In den Modulen OC_B2, SPS_C, VM_C1 und VM_C2 entspricht die Modulnote dem Mittelwert der Modulteilnoten.

§ 7 Berechnung der Fachnote

In Abweichung von §§ 12 Abs. 3 und 18 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Fachnote des Erweiterungsfachs Chemie wie folgt berechnet: Das Modul GS_B ist unbenotet und fließt nicht in die Fachnote ein.

§ 8 Mündliche Abschlussprüfung

(1) In Ergänzung zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht die Masterprüfung im Erweiterungsfach Chemie aus der erfolgreichen Teilnahme an den in diesem Besonderen Teil der Prüfungsordnung aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen im Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik, inklusive einer mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung muss nicht zwingend die letzte Prüfungsleistung sein; sie kann jedoch erst abgelegt werden, wenn außer dem Modul CSE_D und der Masterarbeit alle in der Anlage A1 genannten Module erfolgreich absolviert worden sind.

(4) Mündliche Abschlussprüfung

1. Die mündliche Abschlussprüfung wird als Kollegialprüfung vor drei Prüfenden, die die Fächer Anorganische, Organische und Physikalische Chemie repräsentieren müssen, als Einzelprüfung abgelegt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
2. Die Themen der mündlichen Abschlussprüfung entstammen den Bereichen Allgemeine und Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie.
3. Die mündliche Abschlussprüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt und dauert etwa 60 Minuten.
4. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

In Ergänzung zu § 15 Abs. 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit Nachweise über das erfolgreiche Absolvieren der in der Anlage A1 genannten Module außer dem Modul CSE_D und der mündlichen Abschlussprüfung beizufügen.

§ 10 Masterarbeit

In Ergänzung zu § 16 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Erweiterungsfach Chemie in der Sprache Englisch angefertigt werden.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

In Abweichung von § 19 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Erweiterungsfach Chemie auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung bei höchstens fünf studienbegleitenden Prüfungen zulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 8. Mai 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1 (Module und Lehrveranstaltungen)

Pflichtmodule

Modul-code	Modultitel	LP	FD	FW
AC_B1	Allgemeine Chemie	15	X	X
AC_B2	Grundlagen der Anorganischen Chemie	10		X
AC_C3	Aktuelle Themen der Anorganischen Chemie	3		X
GS_B	Sicherheit und Gefahrstoffkunde	2		X
OC_B1	Grundlagen der Organischen Chemie	9		X
OC_B2	Organisches Praktikum	13		X
GMP	Grundlagen der Mathematik und Physik	9		X
PC_B1	Einführung in die Physikalische Chemie I	9		X
PC_B2	Physikalisch-Chemisches Praktikum	5		X
PC_C3	Physikalische Chemie	3		X
BC_C	Einführung in die Biochemie	3		X
VM_C1	Verschränkungsmodul 1: Fachdidaktik und Anorganische Chemie	6	X	X
VM_C2	Verschränkungsmodul 2: Fachdidaktik und Organische Chemie	6	X	X
CSE_D	Chemische Schülerexperimente	4	X	
AP_D	Mündliche Abschlussprüfung	5		X
MA_D	Masterarbeit	15		X

Wahlpflichtmodule

Modul-code	Modultitel	LP	FD	FW
Z_D	Zyklusvorlesungen	3		X

Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

vom 8. Mai 2019

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3.HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 65, 6799 ff.), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 26. März 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Mai 2019 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im Erweiterungsfachstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“⁹, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.

(2) Sind für das Erweiterungsfach Geographie Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung-ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. Übersteigt die Zahl der Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen i.S.d. §§ 2 bis 5 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren i.S.d. § 6 statt. Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Absatz 3 statt.

(3) Sind für das Erweiterungsfach Geographie keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 5). Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

§ 2 Fristen

(1) Eine Zulassung erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.

(2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

- für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres** bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

⁹ Im Übrigen: Erweiterungsfach Geographie.

§ 3 Form des Antrags

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine Kopie des Nachweises über den Abschluss des Master of Education, „Lehramt Gymnasium“ oder des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder über einen gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. den Nachweis über die Einschreibung im polyvalenten Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder in einem Master-of-Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg gemäß § 5 Abs. 2.
2. Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist.
3. Eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, ob er in dem angestrebten Erweiterungsfach Geographie oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
4. Für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
5. Die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zulassungskommission

(1) Zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung setzt das Erweiterungsfach Geographie eine Zulassungskommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon mindestens einem Professor, besteht. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen. Eines der hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitglieder der Zulassungskommission führt den Vorsitz.

(2) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Erweiterungsfach Geographie im Master of Education sind:

1. Ein Studienabschluss im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder ein Abschluss des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder ein gleichwertiger Abschluss.
2. Dass im angestrebten Erweiterungsfach Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder in einem der unter Nr. 1 genannten Studiengänge kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.

(2) Falls zum Bewerbungszeitpunkt der Studienabschluss gemäß Absatz 1 Nr. 1 noch nicht vorliegt, so kann unter der Bedingung zugelassen werden, dass dieser Studienabschluss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach Geographie vorliegen muss. Voraussetzung für eine Zulassung unter Bedingung ist, dass zum Bewerbungszeitpunkt zumindest eine Einschreibung in einem grundständigen Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder eine Einschreibung in einem Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg vorliegt.

(3) Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zulassungskommission des Erweiterungsfaches Geographie. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Auswahlkriterien und Auswahlentscheidung

(1) Sind für das Erweiterungsfach Geographie Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerber, welche die in § 5 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl auf der Basis einer Rangliste nach den nachfolgenden Bestimmungen.

- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 2. die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt.

(3) Die Auswahl und Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen bestimmt wird:

1. Die in der in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik,
 - c) die bestbenotete, fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),
 - d) Geographie bzw. Erdkunde

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert, und durch vier geteilt.

Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

2. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

§ 7 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der jeweiligen Zulassungskommissionen.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2, 3 vorgelegt wurden,
 2. die in § 5 und § 6 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 3. im angestrebten Erweiterungsfach Geographie oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

- (3) Im Falle des § 5 Abs. 2 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der endgültige Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Studium im Erweiterungsfach Geographie nicht abgeschlossen werden und die Zulassung erlischt. Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

- (4) Erreicht der Bewerber nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (5) Über den Ablauf des Zugangs- und Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

638

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2020
25.09.2020

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Heidelberg, den 8. Mai 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“¹⁰ – Besonderer Teil –

vom 8. Mai 2019

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. März 2019 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Mai 2019 erteilt.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

¹⁰ Im Übrigen: Erweiterungsfach *Geographie*.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –¹¹ ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Teilzeitstudium

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Erweiterungsfach Geographie die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

§ 3 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Erweiterungsfach Geographie wird sowohl mit einem Umfang von 90 Leistungspunkten und einer Regelstudienzeit von drei Semestern als auch mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten und einer Regelstudienzeit von vier Semestern angeboten. In Konkretisierung von § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung umfassen

a) die 90 Leistungspunkte:

- 75 LP Fachwissenschaft, davon 15 LP Masterarbeit;
- 15 LP Fachdidaktik.

b) die 120 Leistungspunkte:

- 90 LP Fachwissenschaft;
- 15 LP Fachdidaktik;
- 15 LP Masterarbeit.

¹¹ Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

(2) In Ergänzung zu § 3 Abs. 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Geographie in Anlage 1 aufgeführt.

§ 4 Verschränkungsmodul

In Abweichung von § 3 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht das Verschränkungsmodul der Studienvariante mit dreisemestriger Regelstudienzeit im Erweiterungsfach Geographie aus 5 Leistungspunkten, d.h. 1 Leistungspunkt Fachwissenschaft und 4 Leistungspunkten Fachdidaktik.

§ 5 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

(1) In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Erweiterungsfach Geographie Multiple-Choice-Prüfungen durchgeführt werden.

(2) Multiple-Choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch den in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22% unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

§ 6 Berechnung der Fachnote

In Abweichung von §§ 12 Abs. 3 und 18 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Fachnote des Erweiterungsfachs Geographie wie folgt berechnet: Die studienbegleitenden Module Grundlagen Humangeographie I und Grundlagen Physische Geographie I werden mit dem Faktor 0,5 gewichtet. Alle weiteren studienbegleitenden Module werden entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet. Die mündliche Abschlussprüfung wird doppelt gewichtet.

§ 7 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) In Ergänzung zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht die Masterprüfung im Erweiterungsfach Geographie aus der erfolgreichen Teilnahme an den in diesem Besonderen Teil der Prüfungsordnung aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen im Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik, inklusive einer mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht worden sind.
- (4) Mündliche Abschlussprüfung
 1. Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern abgenommen. Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
 2. Geprüft werden dabei Grundkenntnisse zur Allgemeinen Physischen Geographie und zur Allgemeinen Humangeographie sowie vertiefte Kenntnisse zu je einem Teilgebiet der Physischen Geographie und der Humangeographie und ihre Verknüpfung mit den übrigen Teilgebieten der Geographie. Im Erweiterungsfach im Umfang von 120 LP wird zusätzlich ein Schwerpunkt zur Regionalen Geographie gewählt und geprüft. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt im Falle des Erweiterungsfachs mit 120 LP 45 Minuten und im Falle des Erweiterungsfachs mit 90 LP 30 Minuten.

3. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
4. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

In Ergänzung zu § 15 Abs. 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit folgende Nachweise über erfolgreich absolvierte Module und Lehrveranstaltungen beizufügen: alle in der Anlage 1 genannten Module und Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme der mündlichen Abschlussprüfung.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

In Ergänzung zu § 19 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist eine zweite Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung ausgeschlossen.

645

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2020
25.09.2020

§ 10 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 8. Mai 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1 Module und Lehrveranstaltungen

Modul	Modulname	Leistungspunkte	
		Erweiterungsfach im Umfang von 120 LP	Erweiterungsfach im Umfang von 90 LP
HG1	Grundlagen Humangeographie I	10	10
PG1	Grundlagen Physische Geographie I	10	10
HG2	Grundlagen Humangeographie II	8	8
PG2	Grundlagen Physische Geographie II	8	8
RG1	Regionale Geographie I	6	-
RG2	Regionale Geographie II	4	-
FPG/FHG	Forschungsmethoden Physische Geographie/ Forschungsmethoden Humangeographie	6	-
MG1	Methoden der Geographie I: Statistik	4	-
MG2	Methoden der Geographie II: Kartogra- phie	4	4
MG3	Methoden der Geographie III: Geogra- phische Informationssysteme	6	6
VHG	Vertiefung Humangeographie	5/7*	0/5**
VPG	Vertiefung Physische Geographie	5/7*	0/5**
FDG1	Fachdidaktik Geographie 1	2	2
VFD	Vertiefung Fachdidaktik	5	5
ED	Exkursionsdidaktik	4	4
VMG	Verschränkungsmodul Geographie	6 (4 FD+2 FW)	5 (4 FD+1 FW)
MPG	Mündliche Abschlussprüfung	10	8
MAED	Masterarbeit	15	15
		120 (FW: 90+ FD: 15+ Masterarbeit 15)	90 (FW: 60+ FD: 15+ Masterarbeit 15)

* Eine Spezialvorlesung ist nur in einem der beiden Module VHG/VPG und nur im Erweiterungsfach im Umfang von 120 LP ein Pflichtbestandteil.

** Im Erweiterungsfach im Umfang von 90 LP wird nur eines der beiden Module VHG/VPG mit einem Hauptseminar gewählt.

Anlage 2 Modellstudienpläne

A. Erweiterungsfach im Umfang von 120 LP (Studienbeginn nur zum Wintersemester)

	Fachwissenschaft, FW (Geographische Inhalte)	Fachdidaktik, FD	Fachwissenschaft (Geographische Methoden)	Summe LP
1. Sem.	HG 1 Grundlagen Humangeographie I (V+V+Ü+Exk) (10 LP) PG 1 Grundlagen Physische Geographie I (V+V+Ü+Exk) (10 LP) RG 1 Regionale Geographie I (V) (2 LP)		MG 1 Methoden der Geographie I: Statistik (V/Ü) (4 LP) MG 2 Methoden in der Geographie II: Kartographie (V/Ü) (4 LP)	30
2. Sem.	HG 2 / PG 2 Grundlagen Humangeographie II (V+S) (8 LP) PG 2 / HG 2 Grundlagen Physische Geographie II (V+S) (8 LP) RG 1 Regionale Geographie I (S) (4 LP)	FDG1 Fachdidaktik Geographie 1 (Ü) (2 LP)	FHG / FPG Forschungsmethoden Human- oder Physische Geographie (Geländepraktikum) (6 LP) MG 3a Methoden in der Geographie III: Geographische Informationssysteme (V/Ü) (6 LP)	34
3. Sem.	RG 2 Regionale Geographie II (Ü i. Gelände, 4 Tage) (4 LP) VHG Fachinhaltliche Vertiefung Humangeographie (HS/V) (5/7 LP) VPG Fachinhaltliche Vertiefung Physische Geographie (HS/V) (5/7 LP) Verschränkungsmodul Geographie (2 LP FW + 4 LP FD)	VFD Vertiefung Fachdidaktik (5 LP) ED Exkursionsdidaktik (Ü) (4 LP)		31
4. Sem.	MPG Mündliche Abschlussprüfung (10 LP) MAED Masterarbeit (15 LP)			25
Gesamt	90 LP + 15 LP	15 LP		<u>120</u>

V Vorlesung
 S Proseminar
 HS Hauptseminar

Ü Übung
 Exk Exkursion
 LP Leistungspunkte

Erweiterungsfach im Umfang von 90 LP (Studienbeginn nur zum Wintersemester)

	Fachwissenschaft, FW (Geographische Inhalte)	Fachdidaktik, FD	Fachwissenschaft (Geographische Methoden)	Summe LP
1. Sem.	HG 1 Grundlagen Humangeographie I (V+V+Ü+Exk) (10 LP) PG 1 Grundlagen Physische Geographie I (V+V+Ü+Exk) (10 LP)	FDG1 Fachdidaktik Geographie 1 (Ü) (2 LP) ED Exkursionsdidaktik (Ü) (4 LP)	MG 2 Methoden in der Geographie II: Kartographie (V/Ü) (4 LP)	30
2. Sem.	HG 2 / PG 2 Grundlagen Humangeographie II (V+S) (8 LP) PG 2 / HG 2 Grundlagen Physische Geographie II (V+S) (8 LP) Verschränkungsmodul Geographie (1 LP FW + 4 LP FD)	VFD Vertiefung Fachdidaktik (5 LP)	MG 3a Methoden in der Geographie III: Geographische Informationssysteme (V/Ü) (6 LP)	32
3. Sem.	VHG/ VPG Fachinhaltliche Vertiefung Humangeographie/ Fachinhaltliche Vertiefung Physische Geographie (5 LP) MPG Mündliche Abschlussprüfung (8 LP) MAED Masterarbeit (15 LP)			28
Gesamt	60 LP + 15 LP	15 LP		<u>90</u>

V Vorlesung
 S Proseminar
 HS Hauptseminar

Ü Übung
 Exk Exkursion
 LP Leistungspunkte

Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Geologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

vom 8. Mai 2019

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 26. März 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Mai 2019 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im Erweiterungsfach Geologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.

§ 2 Fristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss
 - für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres** bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine Kopie des Nachweises über den Abschluss des Master of Education, „Lehramt Gymnasium“, oder des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder über einen gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. den Nachweis über die Einschreibung im polyvalenten Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder in einem Master-of-Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg gemäß § 5 Abs. 2.

2. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, ob er in dem angestrebten Erweiterungsfach Geologie oder im Master of Education, Profilinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
3. für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
4. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zulassungskommission

(1) Zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung setzt das Erweiterungsfach Geologie eine Zulassungskommission ein, die aus 6 Personen besteht, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Davon müssen 3 Mitglieder der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, Wiederbestellung ist möglich. Der Studiendekan führt den Vorsitz.

(2) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Erweiterungsfach Geologie im Master of Education sind:

1. Ein Studienabschluss im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder ein Abschluss des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder ein gleichwertiger Abschluss.
2. Dass im angestrebten Erweiterungsfach Geologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder in einem der unter Nr. 1 genannten Studiengänge kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.

(2) Falls zum Bewerbungszeitpunkt der Studienabschluss gemäß Absatz 1 Nr. 1 noch nicht vorliegt, so kann unter der Bedingung zugelassen werden, dass dieser Studienabschluss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach Geologie vorliegen muss. Voraussetzung für eine Zulassung unter Bedingung ist, dass zum Bewerbungszeitpunkt zumindest eine Einschreibung in einem grundständigen Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder eine Einschreibung in einem Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg vorliegt.

(3) Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zulassungskommission des Erweiterungsfaches Geologie. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der jeweiligen Zulassungskommissionen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2, 3 vorgelegt wurden,
 2. die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 3. im angestrebten Erweiterungsfach Geologie oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
- (3) Im Falle des § 5 Abs. 2 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der endgültige Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Studium im Erweiterungsfach Geologie nicht abgeschlossen werden und die Zulassung erlischt. Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

654

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2020
25.09.2020

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2019.

Heidelberg, den 8. Mai 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das
Erweiterungsfach Geologie im Master of Education,
Profillinie „Lehramt Gymnasium“¹²
– Besonderer Teil –**

vom 8. Mai 2019

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. März 2019 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Mai 2019 erteilt.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

¹² Im Übrigen: Erweiterungsfach Geologie.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –¹³ ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Teilzeitstudium

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Erweiterungsfach Geologie die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

§ 3 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Erweiterungsfach Geologie wird mit einem Umfang von 90 Leistungspunkten und dreisemestriger Regelstudienzeit angeboten. In Konkretisierung von § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung umfassen die 90 Leistungspunkte:

- 75 LP Fachwissenschaft, davon 15 LP Masterarbeit;
- 15 LP Fachdidaktik.

(2) In Ergänzung zu § 3 Abs. 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Geologie in Anlage 1 aufgeführt.

¹³ Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

§ 4 Verschränkungsmodul

In Abweichung von § 3 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht das Verschränkungsmodul der Studienvariante mit dreisemestriger Regelstudienzeit im Erweiterungsfach Geologie aus 5 Leistungspunkten, d.h. 1 Leistungspunkten Fachwissenschaft und 4 Leistungspunkten Fachdidaktik.

§ 5 Prüfungsausschuss

In Abweichung von § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht der Prüfungsausschuss für das Erweiterungsfach Geologie aus drei Hochschullehrern, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

§ 6 Rücktritt

In Abweichung von § 8 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist ein Rücktritt von der Prüfung [nach erfolgter Anmeldung] ohne die Angabe von Gründen nur bis zu 2 Wochen vor der Prüfung möglich.

§ 7 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen abgelegt werden in Form von praktischen Arbeiten, z.B. in Labor oder Gelände.

§ 8 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

(1) In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Erweiterungsfach Geologie Multiple-choice-Prüfungen durchgeführt werden.

(2) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch den in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel), allerdings darf die Mindestbestehensgrenze nicht unter 40 % fallen.

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

In Ergänzung zu § 15 Abs. 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit Nachweise über die in Anlage 1 erfolgreich absolvierte Module und Lehrveranstaltungen beizufügen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Studierende zur Masterarbeit zulassen, welche maximal zwei Modulteilprüfungen noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 10 Masterarbeit

In Ergänzung zu § 16 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Erweiterungsfach Geologie in der Sprache Englisch angefertigt werden.

660

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2020
25.09.2020

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 8. Mai 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

661

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2020
25.09.2020

Anlage 1 (Module und Lehrveranstaltungen)

Modul- code	Modultitel	LP	FD	FW
MEdG 10	Geowissenschaften MEd I	10		X
MEdG 20	Geowissenschaften MEd II	10		X
MEdG 30	Geowissenschaften MEd III	7		X
MEdG 40	Geowissenschaften MEd IV	5		X
MEdG 50	Geowissenschaften MEd V	27		X
FDG1	Fachdidaktik Geographie 1	2	X	
VFD	Vertiefung Fachdidaktik Geographie	5	X	
EDG	Exkursionsdidaktik Geographie	4	X	
VMG	Verschränkungsmodul Geographie	5	X	X
MEdG 60	Masterarbeit	15		X

662

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2020
25.09.2020

Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Informatik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

vom 8. Mai 2019

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 26. März 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Mai 2019 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im Erweiterungsfach Informatik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.

§ 2 Fristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss
 - für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres** bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Nachweises über den Abschluss des Master of Education, „Lehramt Gymnasium“, oder des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder über einen gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. den Nachweis über die Einschreibung im polyvalenten Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder in einem Master-of-Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg gemäß § 5 Abs. 2.
2. Nachweise der in § 6 genannten besonderen Zugangsvoraussetzungen.
3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, ob er in dem angestrebten Erweiterungsfach Informatik oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
4. für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
5. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zulassungskommission

(1) Zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung setzt das Erweiterungsfach Informatik eine Zulassungskommission ein, die aus 4 Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals der Fakultät für Mathematik und Informatik besteht. Ein studentischer Vertreter, welcher entweder im Erweiterungsfachmaster Informatik oder im Teilstudiengang Informatik im Master of Education oder im Master Angewandte Informatik eingeschrieben ist, ist mit beratender Stimme Mitglied der Zulassungskommission. Der Fakultätsrat bestimmt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, wobei der Vorsitzende Professor sein muss.

(2) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

(3) Die Mitglieder der Zulassungskommission werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Fakultät gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Vertreters 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Erweiterungsfach Informatik im Master of Education sind:

1. Ein Studienabschluss im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder ein Abschluss des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder ein gleichwertiger Abschluss.
2. Die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6.
3. Dass im angestrebten Erweiterungsfach Informatik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder in einem der unter Nr. 1 genannten Studiengänge kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.

(2) Falls zum Bewerbungszeitpunkt der Studienabschluss gemäß Absatz 1 Nr. 1 noch nicht vorliegt, so kann unter der Bedingung zugelassen werden, dass dieser Studienabschluss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach Informatik vorliegen muss. Voraussetzung für eine Zulassung unter Bedingung ist, dass zum Bewerbungszeitpunkt zumindest eine Einschreibung in einem grundständigen Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder eine Einschreibung in einem Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg vorliegt.

(3) Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zulassungskommission des Erweiterungsfaches Informatik. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Besondere Zugangsvoraussetzung für das Erweiterungsfach Informatik ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlgespräch.

(2) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für das Erweiterungsfach Informatik aufgeschlossen ist sowie über ausreichend Motivation und naturwissenschaftliche Grundkenntnisse verfügt, welche eine erfolgreiche Teilnahme am Studium erwarten lassen. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(3) Die Auswahlgespräche werden in der Regel in der Zeit vom 20. Juli bis 15. August an der Universität Heidelberg durchgeführt. Die Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zu einem Gesprächstermin eingeladen. Die Universität Heidelberg übernimmt nicht die Reisekosten der Bewerber.

- (4) Zwei Mitglieder der Zulassungskommission oder ein Mitglied und ein Beisitzer führen mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 20 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu zwei Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (5) Die am Gespräch teilnehmenden Mitglieder der Zulassungskommission und gegebenenfalls der Beisitzer bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerber auf einer Skala von 1 bis 15 Punkten. Für das Erfüllen der besonderen Zugangsvoraussetzungen müssen mindestens 10 Punkte erreicht werden. Das Bewerbungsgespräch kann frühestens im darauffolgenden Bewerbungsverfahren wiederholt werden.
- (6) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den am Gespräch teilnehmenden Mitgliedern der Zulassungskommission und gegebenenfalls dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder bzw. des Kommissionsmitgliedes und des Beisitzers, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.
- (7) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Gesprächstermin erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (8) Beisitzer werden vom Dekan oder dem Studiendekan bestellt und müssen mindestens einen Master-Abschluss im Fach Informatik oder Mathematik, oder einen äquivalenten Abschluss nachweisen.

§ 7 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der jeweiligen Zulassungskommissionen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2, 3 vorgelegt wurden,
 2. die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 3. im angestrebten Erweiterungsfach Informatik oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
 4. die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 nicht erfüllt sind.
- (3) Im Falle des § 5 Abs. 2 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der endgültige Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Studium im Erweiterungsfach Informatik nicht abgeschlossen werden und die Zulassung erlischt. Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

670

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2020
25.09.2020

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Heidelberg, den 8. Mai 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das
Erweiterungsfach Informatik im Master of Education,
Profillinie „Lehramt Gymnasium“¹⁴
– Besonderer Teil –**

vom 8. Mai 2019

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. März 2019 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Mai 2019 erteilt.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

¹⁴ Im Übrigen: Erweiterungsfach Informatik.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –¹⁵ ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Teilzeitstudium

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Erweiterungsfach Informatik die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

§ 3 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

1. Das Erweiterungsfach Informatik wird mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten und viersemestriger Regelstudienzeit angeboten. In Konkretisierung von § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung umfassen die 120 Leistungspunkte:
 - 90 LP Fachwissenschaft;
 - 15 LP Fachdidaktik;
 - 15 LP Masterarbeit.

2. In Ergänzung zu § 3 Abs. 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Informatik in Anlage 1 aufgeführt.

¹⁵ Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

§ 4 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen abgelegt werden in Form von Prüfungsleistungen, welche sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammensetzen.

§ 5 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

(1) In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Erweiterungsfach Informatik Multiple-choice-Prüfungen durchgeführt werden.

(2) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch den in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

In Ergänzung zu § 15 Abs. 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ein Nachweis über erfolgreich absolvierte Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 60 Leistungspunkten beizufügen.

§ 7 Masterarbeit

In Ergänzung zu § 16 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Erweiterungsfach Informatik in Absprache mit dem ersten Prüfer der Arbeit in englischer Sprache angefertigt werden.

675

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2020
25.09.2020

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 8. März 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1 (Module und Lehrveranstaltungen)

Die Module des Erweiterungsfachs Informatik umfassen 90 LP Fachwissenschaft und 15 LP Fachdidaktik. Die Masterarbeit ist ein weiteres Pflichtmodul und geht nicht in die zuvor genannten LP ein.

Das Verschränkungsmodul „Aus der Forschung in die Schule“ setzt sich aus zwei Teilen zusammen, dem „Seminar“ und der „Fachdidaktischen Aufbereitung“. Hierbei sollte das „Seminar“ zuerst und im folgenden Semester die „Fachdidaktische Aufbereitung“ absolviert werden.

Pflichtmodule:

	Fachwissenschaft	Fachdidaktik
Einführung in die Praktische Informatik	8 LP	
Programmierkurs	3 LP	
Einführung in die Technische Informatik	8 LP	
Wahlpflicht Mathematik	8 LP	
Algorithmen und Datenstrukturen	8 LP	
Betriebssysteme und Netzwerke	8 LP	
Einführung in die Theoretische Informatik	8 LP	
Datenbanken	8 LP	
Software Engineering	8 LP	
Seminar	4 LP	
Informatik und Gesellschaft	3 LP	
Fortgeschrittenenpraktikum	8 LP	
Wahlpflicht Informatik	4 LP	
Didaktik der Informatik		2 LP
Verschränkungsmodul „Aus der Forschung in die Schule“		
Seminar	4 LP	
Fachdidaktische Aufbereitung		5 LP
Ausgewählte Inhalte der Informatikdidaktik (Sekundarstufe 1)		8 LP
Masterarbeit	15 LP	

677

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2020
25.09.2020

Weitere Angaben zu den Modulen und empfohlenen Studienabläufen sind im Modulhandbuch zu finden.

Die Wahlmöglichkeiten für die Module Wahlpflicht Mathematik und Wahlpflicht Informatik werden im Modulhandbuch angegeben.

678

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2020
25.09.2020

Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Mathematik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

vom 8. Mai 2019

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3.HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 65, 6799 ff.), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 26. März 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Mai 2019 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im Erweiterungsfach Mathematik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.

§ 2 Fristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss
 - für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres** bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine Kopie des Nachweises über den Abschluss des Master of Education, „Lehramt Gymnasium“, oder des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder über einen gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. den Nachweis über die Einschreibung im polyvalenten Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder in einem Master-of-Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg gemäß § 5 Abs. 2.
 2. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, ob er in dem angestrebten Erweiterungsfach Mathematik oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
 3. für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
 4. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zulassungskommission

- (1) Zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung setzt das Erweiterungsfach Mathematik eine Zulassungskommission ein. Diese besteht aus mindestens 5 Personen, die dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Fakultät für Mathematik und Informatik angehören. Der Fakultätsrat kann beschließen, dass zusätzlich ein studentischer Vertreter, welcher im Teilstudiengang Mathematik im Master of Education oder im Master Mathematik eingeschrieben ist, mit beratender Stimme Mitglied der Zulassungskommission ist. Der Fakultätsrat beschließt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, wobei der Vorsitzende Professor sein muss.
- (2) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
- (3) Die Mitglieder der Zulassungskommission werden durch den Fakultätsrat der Fakultät gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Vertreters ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Erweiterungsfach Mathematik im Master of Education sind:

1. Ein Studienabschluss im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder ein Abschluss des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder ein gleichwertiger Abschluss.
2. Dass im angestrebten Erweiterungsfach Mathematik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder in einem der unter Nr. 1 genannten Studiengänge kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.

(2) Falls zum Bewerbungszeitpunkt der Studienabschluss gemäß Absatz 1 Nr. 1 noch nicht vorliegt, so kann unter der Bedingung zugelassen werden, dass dieser Studienabschluss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach Mathematik vorliegen muss. Voraussetzung für eine Zulassung unter Bedingung ist, dass zum Bewerbungszeitpunkt zumindest eine Einschreibung in einem grundständigen Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder eine Einschreibung in einem Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg vorliegt.

(3) Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zulassungskommission des Erweiterungsfaches Mathematik. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der jeweiligen Zulassungskommissionen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2, 3 vorgelegt wurden,
 2. die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 3. im angestrebten Erweiterungsfach Mathematik oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
- (3) Im Falle des § 5 Abs. 2 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der endgültige Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Studium im Erweiterungsfach Mathematik nicht abgeschlossen werden und die Zulassung erlischt. Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Heidelberg, den 8. Mai 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Mathematik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“¹⁶ – Besonderer Teil –

vom 8. Mai 2019

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. März 2019 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Mai 2019 erteilt.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

¹⁶ Im Übrigen: Erweiterungsfach Mathematik.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –¹⁷ ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Teilzeitstudium

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Erweiterungsfach Mathematik die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

§ 3 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Erweiterungsfach Mathematik wird mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten und viersemestriger Regelstudienzeit angeboten. In Konkretisierung von § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung umfassen die 120 Leistungspunkte:

- 90 LP Fachwissenschaft;
- 15 LP Fachdidaktik;
- 15 LP Masterarbeit.

(2) In Ergänzung zu § 3 Abs. 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Mathematik in Anlage 1 aufgeführt.

¹⁷ Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

§ 4 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen in Form von Prüfungsleistungen, welche sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammensetzen, insbesondere Seminarvorträge, abgelegt werden.

§ 5 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

(1) In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Erweiterungsfach Mathematik Multiple-choice-Prüfungen durchgeführt werden.

(2) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch den in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50	– 55	4,0
> 55	– 60	3,7
> 60	– 65	3,3
> 65	– 70	3,0
> 70	– 75	2,7
> 75	– 80	2,3
> 80	– 85	2,0
> 85	– 90	1,7
> 90	– 95	1,3
> 95	– 100	1,0

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

In Ergänzung zu § 15 Abs. 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ein Nachweis über erfolgreich absolvierte Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 60 Leistungspunkten beizufügen.

§ 7 Masterarbeit

In Ergänzung zu § 16 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Erweiterungsfach Mathematik in Absprache mit dem ersten Prüfer der Arbeit in englischer Sprache angefertigt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 8. Mai 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1 (Module und Lehrveranstaltungen)

Die Module des Erweiterungsfachs Mathematik umfassen 90 LP Fachwissenschaft und 15 LP Fachdidaktik. Die Masterarbeit ist ein weiteres Pflichtmodul und geht nicht in die zuvor genannten LP ein.

Das Verschränkungsmodul „Geometrie und Unterricht“ setzt sich aus zwei Teilen zusammen, der Vorlesung „Einführung in die Geometrie“ und dem „Fachdidaktischen Seminar“.

Ein weiteres Verschränkungsmodul ist die „Didaktische Reduktion eines Themas aus der Mathematik“, welches sich ebenfalls aus zwei Teilen zusammensetzt, der Vorlesung „Ein mathematisches Thema“ und dem Seminar „Didaktische Reduktion“, welche im gleichen Semester absolviert werden müssen.

Pflichtmodule

	Fachwissenschaft	Fachdidaktik
Analysis I	8 LP	
Analysis II	8 LP	
Lineare Algebra I	8 LP	
Lineare Algebra II	8 LP	
Einführung in die Numerik	8 LP	
Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	8 LP	
Algebra I	8 LP	
Funktionentheorie	8 LP	
Proseminar	5 LP	1 LP
Seminar	5 LP	1 LP
Wahlpflicht Mathematik	6 LP	
Verschränkungsmodul „Geometrie und Unterricht“		
Einführung in die Geometrie	8 LP	
Fachdidaktisches Seminar		4 LP
Verschränkungsmodul „Didaktische Reduktion eines Themas aus der Mathematik“		
Ein mathematisches Thema	2 LP	
Didaktische Reduktion		5 LP
Mathematikdidaktik für den Unterricht am Gymnasium		4 LP
Masterarbeit	15 LP	

Weitere Angaben zu den Modulen und empfohlenen Studienabläufen sind im Modulhandbuch zu finden.

Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Astronomie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

vom 8. Mai 2019

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. vom 25. Juni 2015, S. 396 ff), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 26. März 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Mai 2019 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status -, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im Erweiterungsfach Astronomie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.

§ 2 Fristen

(1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.

(2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

- für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres**
- für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres**

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Nachweises über den Abschluss des Master of Education, „Lehramt Gymnasium“, oder des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder über einen gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. den Nachweis über die Einschreibung im polyvalenten Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder in einem Master-of-Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg gemäß § 5 Abs. 2.
2. Nachweise der in § 6 genannten besonderen Zugangsvoraussetzungen.

3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, ob er in dem angestrebten Erweiterungsfach Astronomie oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
4. für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
5. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zulassungskommission

- (1) In Konkretisierung der Regelungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung wird die Zulassungskommission für das Erweiterungsfach Astronomie im Master of Education vom Fakultätsrat der Fakultät für Physik und Astronomie aus den hauptamtlichen Mitgliedern der Fakultät gewählt. Der Fakultätsrat bestimmt einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter, die Professoren sein müssen.
- (2) Die Zulassungskommission besteht aus zwei Hochschullehrern, einem akademischen Mitarbeiter sowie einem Studierenden mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In eindeutigen Fällen kann die Bewertung von Vorbildungsnachweisen an einen Beauftragten delegiert werden.

§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Erweiterungsfach Astronomie im Master of Education sind:

1. Ein Studienabschluss im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder ein Abschluss des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder ein gleichwertiger Abschluss.
2. Die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6.
3. Dass im angestrebten Erweiterungsfach Astronomie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder in einem der unter Nr. 1 genannten Studiengänge kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.

(2) Falls zum Bewerbungszeitpunkt der Studienabschluss gemäß Absatz 1 Nr. 1 noch nicht vorliegt, so kann unter der Bedingung zugelassen werden, dass dieser Studienabschluss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach Astronomie vorliegen muss. Voraussetzung für eine Zulassung unter Bedingung ist, dass zum Bewerbungszeitpunkt zumindest eine Einschreibung in einem grundständigen Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder eine Einschreibung in einem Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg vorliegt.

(3) Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zulassungskommission des Erweiterungsfaches Astronomie. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Nachweis des gleichzeitigen oder vorausgehenden Hauptfachstudiums des Master of Education, „Lehramt Gymnasium“, oder des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien, oder über ein gleichwertiges Hauptfachstudium bzw. der Nachweis über die Einschreibung im polyvalenten Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder in einem Master-of-Education-Hauptfachstudiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg der Biologie, der Chemie, der Geographie, der Informatik, der Mathematik, der Naturwissenschaft und Technik, oder der Physik.

§ 7 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der jeweiligen Zulassungskommissionen.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2, 3 vorgelegt wurden,
 2. die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 3. im angestrebten Erweiterungsfach Astronomie oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
 4. die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 nicht erfüllt sind.

(3) Im Falle des § 5 Abs. 2 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der endgültige Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Studium im Erweiterungsfach Astronomie nicht abgeschlossen werden und die Zulassung erlischt. Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Heidelberg, den 8. Mai 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Astronomie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –

vom 8. Mai 2019

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. März 2019 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Mai.2019 erteilt.

Präambel:

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –¹⁸ ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Teilzeitstudium

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist in dem Erweiterungsfach Astronomie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums nicht vorgesehen.

§ 3 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) In Konkretisierung von § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung umfassen die 90 Leistungspunkte:

- 75 LP Fachwissenschaft, davon 15 LP Masterarbeit;
- 15 LP Fachdidaktik.

(2) In Ergänzung zu § 3 Abs. 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Astronomie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in Anlage 1 aufgeführt.

¹⁸ Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

§ 4 Prüfungsausschuss

In Abweichung von § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht der Prüfungsausschuss für das Erweiterungsfach Astronomie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, aus einem Mitglied des Fakultätsvorstandes und je zwei Hochschullehrern, sowie je einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden; der Studierende verfügt nur über eine beratende Stimme.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 8. Mai 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1 (Module und Lehrveranstaltungen)

Modulcode	Modul	FW	FD
Pflichtmodule			
PEP1	Experimentalphysik I	7	
PEP2	Experimentalphysik II	7	
PEP3	Experimentalphysik III	7	
PTP1	Theoretische Physik I	8	
PTP2	Theoretische Physik II	8	
WPAstro	Einführung in die Astronomie	10	
Verschränkungsmodul PASTRO	Astrophysik und Kosmologie für Lehramt	1	2
PAPL1	Phys. Praktikum für Anfänger I für Lehramts- studenten	6	
ADIDA	Einführung in die Astronomiedidaktik		5
FDMP	Methodik des Physikunterrichts		4
FDFD	Fachdidaktik für das gymnasiale Lehramt		4
Wahlpflichtmodule			
MVAstro1	Astronomical Techniques (compact)	6	
MVAstro2	Stellar Astronomy and Astrophysics	6	
MVAstro3	Galactic and Extragalactic Astronomy	6	
Masterarbeit			
PMAstro	Masterarbeit Astronomie/Astrophysik	15	

Pflichtmodule Astronomie/Physik:	90 CP
Masterarbeit:	15 CP
Fachdidaktik Astronomie/Physik:	15 CP
Fachwissenschaft Astronomie/Physik:	75 CP

Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

vom 8. Mai 2018

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 26. März 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Mai 2019 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im Erweiterungsfachstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“¹⁹, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.

(2) Sind für das Erweiterungsfach Sport Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung- ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. Übersteigt die Zahl der Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen i.S.d. §§ 2 bis 5 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren i.S.d. § 6 statt. Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Absatz 3 statt.

(3) Sind für das Erweiterungsfach Sport keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 5). Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

§ 2 Fristen

(1) Eine Zulassung erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.

(2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

- für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres** bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

¹⁹ Im Übrigen: Erweiterungsfach Sport.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Eine Kopie des Nachweises über den Abschluss des Master of Education, „Lehramt Gymnasium“, oder des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder über einen gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. den Nachweis über die Einschreibung im polyvalenten Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder in einem Master-of-Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg gemäß § 5 Abs. 2.
 2. Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist.
 3. eine Bescheinigung über die bestandene Sporteingangsprüfung des Landes Baden-Württemberg oder eine Bescheinigung der Universität Heidelberg über deren Anerkennung,
 4. Nachweise über ggf. vorhandene Qualifikationen, Zertifikate oder Lizenzen im Bildungs- oder Sportbereich (z.B. Übungsleiter-/Trainerlizenzen des DOSB oder vergleichbar) und/oder leistungssportliches Engagement (Bestätigung des jeweiligen Fachverbands),
 5. Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder sonstige Tätigkeit in Sport- oder Bildungsorganisationen/-einrichtungen, an Hochschulen (z.B. als studentische/wissenschaftliche Hilfskraft oder Tutorin bzw. Tutor) oder Schulen (z.B. Lehrtätigkeiten, Begleitungen von Schulfahrten oder Schullandheimaufenthalten),
 6. Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet.

7. Eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, ob er in dem angestrebten Erweiterungsfach Sport oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
8. Für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
9. Die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen aus dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal. Ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Erweiterungsfach Sport im Master of Education sind:

1. Ein Studienabschluss im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder ein Abschluss des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder ein gleichwertiger Abschluss.
2. Dass im angestrebten Erweiterungsfach Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder in einem der unter Nr. 1 genannten Studiengänge kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.

(2) Falls zum Bewerbungszeitpunkt der Studienabschluss gemäß Absatz 1 Nr. 1 noch nicht vorliegt, so kann unter der Bedingung zugelassen werden, dass dieser Studienabschluss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach Sport vorliegen muss. Voraussetzung für eine Zulassung unter Bedingung ist, dass zum Bewerbungszeitpunkt zumindest eine Einschreibung in einem grundständigen Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder eine Einschreibung in einem Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg vorliegt.

(3) Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Auswahlkommission des Erweiterungsfaches Sport. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Auswahlkriterien und Auswahlentscheidung

- (1) Sind für das Erweiterungsfach Sport Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerber, welche die in § 5 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl auf der Basis einer Rangliste nach den nachfolgenden Bestimmungen.

- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt.

- (3) Die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens wird nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
 - b. Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

- (4) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen getroffen:
 1. Bewertung der schulischen Leistungen:
 - a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 (Abiturzeugnisse mit maximal zu erreichender Punktzahl 840) bzw. 60 (Abiturzeugnisse mit maximal zu erreichender Punktzahl 900) geteilt. Die sich ergebende Zahl (max. 15 Punkte) wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet.
 - b) Im Falle eines Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, das keine Punktzahl ausweist, wird die mittlere Punktzahl, die dem im Zeugnis angegebenen Notendurchschnitt entspricht, für die Berechnung zugrunde gelegt.

- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch am Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Landessprache, so müssen die Deutschkenntnisse durch ein Zertifikat eines „Deutsch als Fremdsprache“-Tests nachgewiesen werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Die Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt, die über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) Abgeschlossene Ausbildungen des Sports, die mindestens der Lizenzstufe I des Deutschen Olympischen Sportbundes entsprechen (Trainer C, Fachübungsleiter F, Übungsleiter Ü, Jugendleiter,
- b) Mitgliedschaften in Landeskadern in den vergangenen drei Jahren (Mannschaftssportarten),
- c) Abschluss des (vierstündigen) Neigungs-/Profilfaches Sport in der gymnasialen Oberstufe,
- d) Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft oder Tutorin bzw. Tutor an einer Hochschule,
- e) Tätigkeiten in Sport- oder Bildungsorganisationen/-einrichtungen,
- f) Begleitungen von Schulfahrten oder Schullandheimaufenthalten.

(5) Die Punktzahlen nach Absatz 4 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 4 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (jeweils max. 15 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 30 Punkte) wird unter allen Bewerbern eine Rangliste erstellt.

(6) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 7 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der Auswahlkommission.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2, 3 vorgelegt wurden,
 2. die in § 5 und § 6 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 3. im angestrebten Erweiterungsfach Sport oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
- (3) Im Falle des § 5 Abs. 2 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der endgültige Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Studium im Erweiterungsfach Sport nicht abgeschlossen werden und die Zulassung erlischt. Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.
- (4) Erreicht der Bewerber nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Über den Ablauf des Zugangs- und Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

709

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2020
25.09.2020

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Heidelberg, den 8. Mai 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

710

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2020
25.09.2020

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“²⁰ – Besonderer Teil –

vom 8. Mai 2019

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. März 2019 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Mai 2019 erteilt.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

²⁰ Im Übrigen: Erweiterungsfach Sport.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –²¹ ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Erweiterungsfach Sport wird mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten und einer Regelstudienzeit von vier Semestern angeboten. In Konkretisierung von § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung umfassen die 120 Leistungspunkte

- 90 LP Fachwissenschaft;
- 15 LP Fachdidaktik;
- 15 LP Masterarbeit.

(2) In Ergänzung zu § 3 Abs. 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Sport in Anlage 1 aufgeführt.

§ 3 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen abgelegt werden in Form von sportpraktischen Prüfungen. Näheres regelt das Modulhandbuch.

²¹ Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

§ 4 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

(1) In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Multiple-choice-Prüfungen durchgeführt werden.

(2) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch den in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten:

Prozent	> 95 – 100	> 90 – 95	> 85 – 90	> 80 – 85	> 75 – 80
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3

Prozent	> 70 – 75	> 65 – 70	> 60 – 65	> 55 – 60	> 50 – 55
Note	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

§ 5 Berechnung der Fachnote

In Abweichung von §§ 12 Abs. 3 und 18 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird bei der Berechnung der Fachnote im Erweiterungsfach Sport das Modul 15 dreifach gewichtet.

§ 6 Mündliche Abschlussprüfung

(1) In Ergänzung zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht die Masterprüfung im Erweiterungsfach Sport aus der erfolgreichen Teilnahme an den in diesem Besonderen Teil der Prüfungsordnung aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1 im Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik, inklusive einer mündlichen Abschlussprüfung als Bestandteil des Moduls 15.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung muss nicht zwingend die letzte Prüfungsleistung sein; sie kann jedoch erst abgelegt werden, wenn zumindest studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von 100 LP erbracht worden sind.

(4) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht bei der Benennung der Prüfer, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) In der mündlichen Abschlussprüfung werden ausgewählte Themen aus den Bereichen Fachwissenschaft, Forschungsmethodik und Fachdidaktik behandelt. Der Prüfling kann Themen vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf die vorgeschlagenen Themen erwächst daraus nicht.

(6) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 60 Minuten.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

In Ergänzung zu § 15 Abs. 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit Nachweise über erfolgreich absolvierte Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 84 LP beizufügen:

- 62 LP aus den Modulen 1 bis 11
- 22 LP aus den Modulen 12 bis 14

§ 8 Masterarbeit

In Ergänzung zu § 16 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Erweiterungsfach Sport in englischer Sprache angefertigt werden.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

(1) In Abweichung von § 19 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist eine zweite Wiederholung von Prüfungen im Erweiterungsfach Sport die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens fünf studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung in Modul 15 kann nur einmal wiederholt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 8. Mai 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1 (Module und Lehrveranstaltungen)

Modul	Lehrveranstaltungen	SW S	LP		LP Modul
			F W	FD	
1	Bildung und Erziehung	V „Sport und Erziehung“	2	3	6
		PS „Sport und Erziehung“	2	3	
2	Bewegung und Training	V „Bewegung und Training“	2	3	6
		PS „Bewegung und Training“	2	3	
3	Individuum und Gesellschaft	V „Sport, Individuum & Gesellschaft“	2	3	6
		PS „Sport, Individuum und Gesellschaft“	2	3	
4	Körper und Gesundheit	V „Sportmedizin, Teil 1“	2	3	6
		V „Sportmedizin, Teil 2“	2	3	
5	Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	Ü „Arbeits- & Studientechniken“	1	1	6
		V „Empirische Forschungsmethoden und Statistik“	2	3	
		Ü „Forschungsmethoden / Statistik“	2	2	
6	Übergreifende Theorie und Praxis des Sports	Ü „Schulung motorischer Fähigkeiten, Fitness und Gesundheit“	2	2	6
		Ü „Integrative Sportspielvermittlung und Kleine Spiele“	2	2	
		Ü „Kämpfen“	2	2	
7	Theorie und Praxis des Sports: Gestalten und Präsentieren	PxS „Tanzen, Gestalten, Darstellen – Gymnastik/Tanz“	3	3	6
		PxS „Turnen an Geräten und Bewegungskünste – Gerätturnen“	3	3	
8	Theorie und Praxis des Sports: Gesundheit und Leistung	PxS „Laufen, Springen, Werfen – Leichtathletik“	3	3	6
		PxS „Bewegen im Wasser – Schwimmen“	3	3	
9	Theorie und Praxis des Sports: Wurfspiele	z.B. PxS „Basketball“	3	3	6
		z.B. PxS „Handball“	3	3	
10	Theorie und Praxis des Sports: Torschuss- und Rückschlagspiele	z.B. PxS „Fußball“	3	3	6
		z.B. PxS „Volleyball“	3	3	
11	Theorie und Praxis des Sports: Wahlfächer	Ü aus dem Bereich „Gleiten, Fahren, Rollen“	2	2	8
		Ü nach freier Wahl aus dem Angebot (WF)	2	2	
		Ü nach freier Wahl aus dem Angebot (WF)	2	2	
		Exkursion od. Ü nach freier Wahl aus dem Angebot (WF)	1 / 2	2	
12	Sportwissenschaftliche Profilbildung	Drei HS aus unterschiedlichen Gebieten der Module 1-4	2	4	12
			2	4	
			2	4	

13	Sportunterricht erforschen (Verschränkungsmodul)	HS Unterrichtsforschung	2		4	12
		HS Unterricht auswerten	2		4	
		V + Ü Angewandte Forschungsmethodik	2	4		
14	Sportunterricht planen (Verschränkungsmodul)	Ü Grundlagen von Vermittlungs- und Lernprozessen	1		2	10
		V + Ü Didaktik des Schulsports	3		5	
		PxS Schwerpunktfach nach Wahl	3	3		
15	Abschlussmodul	K Sportwissenschaftliches Kolloquium	2	3		3
			90	15		105
16	Master-Arbeit					15
						120

Abkürzungen:

V = Vorlesung
 PS = Proseminar
 HS = Hauptseminar
 K = Kolloquium

Ü = Übung
 PxS = Praxisseminar
 WF = Wahlfach

LP = Leistungspunkte
 SWS = Semesterwochenstunden
 FW = Fachwissenschaft
 FD = Fachdidaktik

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de